



Fonds
Heimerziehung

Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR

..... Bericht

Impressum

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.)

Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Bericht

Eigenverlag und Vertrieb:
Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: (030) 40 04 02 00
Fax: (030) 40 04 02 32
E-Mail: agj@agj.de
Internet: www.agj.de

V. i. S. d. P.: Peter Klausch
Redaktion: Claudia Kittel
Satz und Gestaltung: Verena Geduldig

Druck: Elbe Druckerei Wittenberg GmbH

Copyright: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

ISBN-Nummer: 978-3-943847-01-7

Berlin, März 2012

Diese Publikation wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und die Freistaaten Sachsen und Thüringen gefördert.

Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR

..... Bericht

Inhaltsverzeichnis

Präambel zum Bericht	3
„Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“	3
1. Einleitung	8
1.1. Hintergründe	8
1.2. Arbeitsstruktur	9
2. Heimerziehung in der DDR	10
2.1. Vorbemerkung: Die Rechtsordnung der DDR – eine Einführung	11
2.1.1. Die kollektivistische Rechtsauffassung der DDR	11
2.1.2. Gesetzesbindung in der DDR	12
2.2. Struktur der Heimerziehung in der DDR	12
2.2.1. Zentralverwaltung im Ministerium für Volksbildung der DDR	13
2.2.2. Die Jugendhilfeverordnung	13
2.2.3. Personalsituation in der Verwaltungsstruktur der Jugendhilfe	15
2.3. Wege ins Heim	15
2.3.1. Die Anordnung der Heimerziehung	15
2.3.2. Die Heimeinweisung	21
2.4. Das System der Heime in der DDR	22
2.4.1. Der Begriff der Schwererziehbarkeit	25
2.4.2. Normalkinderheime	25
2.4.3. Spezialheime	26
2.4.3.1. Jugendwerkhöfe	26
2.4.4. Besondere Einrichtungen	26
2.4.4.1. Aufnahme- und Beobachtungsheime	26
2.4.4.2. Durchgangsheime	26
2.4.4.3. Kombinat der Sonderheime	28
2.4.4.4. Geschlossener Jugendwerkhof Torgau	29
2.4.4.5. Arbeitslager Rüdersdorf	29
2.4.5. Weitere Einrichtungen	30
2.4.5.1. Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder	30
2.4.5.2. Konfessionelle Heime	30
2.5. Praxis der Heimerziehung in der DDR	31
2.5.1. Erziehungsvorstellungen und Methoden der Heimerziehung in der DDR	32
2.5.1.1. Kollektiverziehung	33
2.5.1.2. Methoden der Kollektiverziehung	33
2.5.1.3. Arbeitserziehung	34
2.5.2. Erzieherinnen und Erzieher in den Heimen der DDR	35
2.5.2.1. Ausbildung und Qualifizierung	35
2.5.2.2. Arbeitsplatzsituation	36
2.5.3. Strafen und körperliche Züchtigung	36
2.5.4. Arrest	37
2.5.5. Sexuelle Gewalt	38
2.5.6. Bildung, Ausbildung und Arbeit im Heimsystem der DDR	39

2.5.6.1. Bildung und Ausbildung in den Normalheimen der DDR	39
2.5.6.2. Bildung und Ausbildung in den Spezialheimen der DDR.	39
2.5.7. Wahrung von Persönlichkeitsrechten	41
2.5.7.1. Familienkontakt	41
2.5.7.2. Religionsfreiheit im Heim.	42
2.5.8. Gesundheitsversorgung	42
2.5.8.1. Schwangerschaften	42
2.5.8.2. Suizid	42
2.5.9. Der Zustand der Gebäude	43
2.6. Aufsicht und Kontrolle.	43
3. Folgen der Heimerziehungspraxis für die Betroffenen	44
3.1. Potenziell schädigende Bedingungen der DDR-Heimerziehung	44
3.2. Schädigungsfolgen der DDR-Heimerziehung.	45
3.2.1. Materielle und soziale Schädigungsfolgen	45
3.2.2. Schädigungsfolgen in der Persönlichkeitsentwicklung.	46
3.2.3. Schädigungsfolgen auf der Ebene psychischer Störungen	47
4. Derzeitige Möglichkeiten der Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	47
4.1. Die Grenzen des StrRehaG bei Heimkindern	48
4.2. Die Chancen des StrRehaG im Kontext von Hilfsmaßnahmen	50
5. Erfahrungen und Anliegen einer Gruppe ehemaliger Heimkinder aus der DDR	51
1. Situationen, in denen sich das erlebte Unrecht der DDR-Heimerziehung ausdrückt	51
2. Erwartete Reaktionen von Staat und Gesellschaft auf die DDR-Heimgeschichte	52
3. Erwartete Hilfen und Leistungen von öffentlicher Seite	53
4. Das StrRehaG in der Anwendung auf ehemalige DDR-Heimkinder	54
5. Soll es Anlauf- und Beratungsstellen geben?	54
6. Was sollte für den anstehenden Umsetzungsprozess der Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder der DDR beachtet werden?	55
6. Bewertende Zusammenfassung - Lösungsvorschläge	56
6.1. Bewertende Zusammenfassung	56
6.2. Lösungsvorschläge	58
Abkürzungsverzeichnis	60

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht ist im Kontext der Umsetzung des Abschlussberichts des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ auf Basis der Beschlüsse der Jugendministerinnen und -minister vom 27. Mai 2011 sowie des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011 (Bundesdrucksache 17/6143, 17/6500 und Bundestagsplenarprotokoll 17/120, S. 14019C–14027D) durch ein Arbeitsgremium auf Ebene der Abteilungsleitungen der beteiligten Bundes- und Landesministerien entstanden, die sogenannte Lenkungsgruppe. Als Grundlage für diesen ersten Schritt einer Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR wurden in der Zeit von September bis Dezember 2011 drei Expertisen durch unabhängige Expertinnen und Experten erstellt, deren Ergebnisse die Grundlage des vorliegenden Berichts bildeten. Teil der Beratungen des Arbeitsgremiums war auch der Dialog mit Betroffenen, die mangels übergreifender Interessenvertretungen ehemaliger Heimkinder aus der DDR, hier als Einzelpersonen, mit ihren jeweiligen persönlichen Eindrücken, hilfreiche Beiträge zu einer ersten Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR leisten konnten.

1.1. Hintergründe

Am 4. Dezember 2008 hat der Deutsche Bundestag die Einrichtung des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH) zur Aufarbeitung der westdeutschen Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 beschlossen. Der RTH befasste sich mit der Aufarbeitung, Anerkennung und – soweit möglich – der Wiedergutmachung des Leids und Unrechts, das Kindern und Jugendlichen in westdeutschen Heimen in den 1950er- bis 1970er-Jahren widerfahren ist. Der RTH hat als Ergebnis seiner zweijährigen Aufarbeitung in der Heimerziehung in den westdeutschen Ländern dem Deutschen Bundestag am 19. Januar 2011 einen Abschlussbericht übergeben und darin Lösungsvorschläge unterbreitet, mit denen Betroffene, die an Folgeschäden der Heimerziehung leiden,

unterstützt werden können. Der Bericht enthält Empfehlungen, die sowohl auf immaterielle als auch auf materielle Aufarbeitung und Wiedergutmachung des verursachten Leids und Unrechts bei den ehemaligen Heimkindern¹ abzielen. In Umsetzung dieser Empfehlungen wurde zum 1. Januar 2012 auf der Basis einer Bund-Länder-Vereinbarung der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949–1975“ (auch Fonds „Heimerziehung West“ genannt) in Höhe von 120 Millionen Euro errichtet.

Bereits während der Arbeit des RTH wurde durch Betroffene, ostdeutsche Opferverbände und Politikerinnen bzw. Politiker die Forderung erhoben, auch die ehemaligen Heimkinder der DDR bei der Aufarbeitung von Missständen und der Rehabilitierung bzw. Entschädigung von Opfern einzubeziehen. Diese Gruppe war wie andere² nicht Gegenstand des Mandats der Befassung am RTH.

Die Jugendministerinnen und -minister der ostdeutschen Länder³ haben daraufhin am 27. Mai 2011 festgestellt, dass auch vielen Kindern und Jugendlichen⁴ in den Heimen der DDR⁵ schweres Leid und Unrecht

.....
1 Im vorliegenden Bericht wird im Folgenden i.d.R. von „Betroffenen“ gesprochen.

2 Beispielsweise Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

3 Wenn im vorliegenden Bericht von den „ostdeutschen Ländern“ gesprochen wird, so sind damit die neuen Länder einschließlich Ost-Berlin gemeint.

4 Wenn im Folgendem in dem vorliegenden Bericht von „Kindern und Jugendlichen“ gesprochen wird, so sind damit alle Minderjährigen (von 0 bis 18 Jahren) gemeint. An einigen Stellen wird jedoch nur von Jugendlichen gesprochen, da hier die Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen gemeint ist.

5 Wenn in dem vorliegenden Bericht von den „Heimen der DDR“ gesprochen wird, so sind damit die Heime gemeint, die zu DDR-Zeiten in den Verantwortungsbereich der Jugendhilfe gehörten. Dazu zählen die sogenannten Normalheime, Spezialheime sowie die Aufnahme- und Beobachtungsheime, die Durchgangsheime, das Kombinat der Sonderheime, das Arbeitslager Rüdersdorf und der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau. Die Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder zählen ebenfalls dazu, obwohl sie in den Verantwortungsbereich des Gesundheitswesens gehören.

widerfahren ist. Sie haben daher beschlossen, den betroffenen ehemaligen Heimkindern aus der DDR möglichst zeitgleich vergleichbare, rehabilitative und finanzielle Maßnahmen wie den betroffenen westdeutschen Heimkindern anzubieten.

Nach Vorlage des Abschlussberichts des RTH konstituierte sich eine interfraktionelle Arbeitsgruppe im Deutschen Bundestag, die den fraktionsübergreifenden Antrag „Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung wirksam helfen“ (BT-Drs. 17/6143) erarbeitete. Dieser wurde am 7. Juli 2011 beschlossen. Der Antrag bezieht auch die ehemaligen Heimkinder der DDR sowie weitere Opfergruppen mit ein. Die Antrag stellenden Fraktionen fordern darin die Bundesregierung auf, „[...] zeitnah eine angemessene Umsetzung der Lösungsvorschläge des RTH vorzulegen [...]“. Zu Ostdeutschland heißt es im Antrag unter Punkt III.2.: „[...] dem Deutschen Bundestag in Abstimmung mit den betroffenen Ländern möglichst zeitgleich eine Lösung vorzuschlagen, mit der Kindern und Jugendlichen, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der DDR Unrecht erlitten haben, entsprechende, zu den Vorschlägen des Runden Tisches Heimerziehung gleichwertige, Hilfen zugebilligt werden können.“

1.2. Arbeitsstruktur

Zur Umsetzung der o. g. Beschlüsse haben Bund und Länder eine Lenkungsgruppe auf Abteilungsleitungsebene eingesetzt. Diese konstituierte sich am 14. Juli 2011 und bestand aus den Abteilungsleitungen der ostdeutschen Länder sowie der beteiligten Bundesministerien (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ, Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer beim Bundesministerium des Innern – BMI und Bundesministerium der Justiz – BMJ). Eingebunden war ebenfalls ein Vertreter der westdeutschen Länder, der bereits am RTH mitgewirkt hat. Die Leitung der Lenkungsgruppe lag beim Freistaat Thüringen für die ostdeutschen Länder und dem BMFSFJ für den Bund.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ unterstützte Bund und Länder im Rahmen der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung. Hier wurde im Juli 2011 das Projekt „Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“, finanziell getragen von Bund und ostdeutschen Ländern, eingerichtet. Aufgabe des Projektes war die Begleitung des Prozesses der Aufarbeitung sowie die Erarbeitung des vorliegenden Berichts.

Ziel war es, bis Ende März 2012 den vorliegenden Bericht zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR zu erarbeiten, um den o. g. Beschlusslagen zu entsprechen.

Der vorliegende Bericht ist ein erster Schritt zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, der auf Basis von drei Expertisen die Grundlage für eine politische Entscheidung zur Würdigung und Anerkennung des Leids ehemaliger Heimkinder aus der DDR darstellt.

Die drei Expertisen wurden nach Abstimmung mit der Lenkungsgruppe durch den Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Länder vergeben. In drei Monaten Bearbeitungszeit entstanden die folgenden Expertisen, die diesem Bericht als eigener Anlagenband beigefügt sind:

(1) „Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR“ (Dr. Friederike Wapler),

(2) „Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR“ (Prof. Dr. Karsten Laudien und Dr. Christian Sachse) und

(3) „Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?“ (Ruth Ebbinghaus und PD Dr. med. Martin Sack).

Betroffenenbeteiligung

In den Beratungen der Lenkungsgruppe zeichnete sich sehr rasch ab: Ein Bericht zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung konnte ohne eine Einbeziehung der Betroffenen nicht auskommen, da es dem Bericht ansonsten an Glaubwürdigkeit mangeln würde.

Aus diesem Grunde wurde das Projekt „Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ bei der AGJ um die „Beteiligung ehemaliger Heimkinder an der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ erweitert, mit deren Hilfe eine Einbindung ehemaliger Heimkinder im Prozess initiiert werden konnte.

Die Koordinierung und Begleitung der Beteiligung der ehemaligen Heimkinder hat die Ombudsperson der ehemaligen Heimkinder des Fonds „Heimerziehung West“ übernommen.

Am 28. November 2011 fand auf Einladung der Lenkungsgruppe ein erster Dialog mit ehemaligen Heimkindern aus der DDR im Rahmen eines „Werkstattgesprächs“ in Berlin statt, dem ein Vorbereitungstreffen der ehemaligen Heimkinder vorausging.

Das Werkstattgespräch diente der fachlichen Beratung (Realität in Heimen der DDR jenseits von rechtlicher und pädagogischer Rahmung), an dem auch die Verfasserinnen und Verfasser der Expertisen teilgenommen haben.

Die im Projekt „Unterstützungsstelle zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ vertretenen Länder hatten je zwei Betroffene vorgeschlagen, die bereits aus den Beratungsprozessen bekannt waren. Bei der Auswahl sollten Erfahrungen mit verschiedenen Heimformen und verschiedenen Regionen der DDR berücksichtigt werden.

Die Gruppe der beteiligten ehemaligen Heimkinder gab sich im weiteren Verlauf den Namen „Arbeitskreis Betroffener Heimkinder aus der DDR“ (ABH-DDR).

Der vorliegende Bericht enthält auch ein Kapitel des ABH-DDR, das im Rahmen von drei Treffen in Berlin erarbeitet wurde und Erfahrungen und Forderungen ehemaliger Heimkinder aus der DDR enthält.

2. Heimerziehung in der DDR

Die Heimerziehung in der DDR war zentralistisch organisiert. Der größte Teil der Heime der DDR war in staatlicher Trägerschaft. An der Spitze der Verwaltungsstruktur der Heimerziehung in der DDR stand das Ministerium für Volksbildung.

Von 1952 an erfolgte die Anordnung zur Heimerziehung in der DDR nicht mehr durch einen gerichtlichen Beschluss, sondern durch die Organe der Jugendhilfe. Ab dann entschied eine Verwaltungsbehörde bzw. ein Gremium, zusammengesetzt aus „[...] in der Erziehungsarbeit erfahrenen [...]“⁶ ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern, über die Anordnung der Heimerziehung.

Rechtsschutz gegenüber diesen Entscheidungen gab es in Form einer Verwaltungsbeschwerde oder einer sogenannten Eingabe nach Art. 103 der DDR-Verfassung ab 1968. Von den auf Heime bezogenen Eingaben, wurden rund 90 Prozent nachweislich abgewiesen (vgl. Sachse 2010)⁷.

Das System der Heime der DDR unterschied seit 1951 grundlegend zwischen Heimen für „normal erziehbare“ und für „schwer erziehbare“ Kinder und Jugendliche. Der „Schwererziehbarkeit“ kommt im Zusammenhang mit der Ideologie der sozialistischen Gesellschaft und der damit verbundenen Annahme einer Interessensidentität von Individuum und Staat, in der Heimerziehung der DDR eine besondere Bedeutung zu. Soziale Probleme wurden als Störungen auf dem Weg zu einer solchen Interessensidentität verstanden –, bedingt durch „falsche“ Einflüsse in der Erziehung – die es folgerichtig zu beseitigen galt. Zentrales Moment war deshalb vor allem in den Spezialheimen der DDR für die sogenannten „schwer Erziehbaren“

6 Vgl. § 29 Abs. 2 der Verordnung über die Aufgabe und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilfeverordnung (JHVO), vom 22. April 1965, aufgehoben und neu erlassen am 3. März 1966.

7 Sachse, Christian (2010): Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989), Schwerin, S. 141.

die Umerziehung der Kinder und Jugendlichen. Die Folgen dieser Machtkonstellation spiegeln sich in zahlreichen Bereichen des Lebensalltags in den Heimen der DDR wider: Unzureichende Bildungs- und Ausbildungsangebote, unangemessene Arbeitseinsätze der Kinder und Jugendlichen sowie eine mangelhafte gesundheitliche Versorgung waren an der Tagesordnung.

Für viele Kinder und Jugendliche war der Alltag darüber hinaus von Einschüchterung, Kontrolle und Strafen in Form von Arrest und harter Gewalt geprägt; Maßnahmen, die auch damals gegen geltendes Recht verstießen.

2.1. Vorbemerkung: Die Rechtsordnung der DDR – eine Einführung

Zunächst soll die Rechtsordnung der DDR kurz erläutert werden. Zwei Jahrzehnte nach dem Mauerfall ist eine normativ kollektivistisch genannte Rechtsordnung, die gemeinschaftliche Interessen über die Belange der Individuen stellt, vielen Menschen fremd und bedarf einiger Erläuterung. So ist insbesondere in dieser Rechtsordnung die Grundvoraussetzung dafür zu finden, warum das Recht nicht dem Schutze des Individuums gegenüber ungerechtfertigten Eingriffen des Staates diene, sondern erzieherisch auf die Einzelne bzw. den Einzelnen einwirken sollte. Das Individuum stand somit den moralischen Vorstellungen der Staatsgewalt rechtlos gegenüber.

2.1.1. Die kollektivistische Rechtsauffassung der DDR

In der Rechtsordnung der DDR wurden die Bürgerinnen und Bürger nicht als Individuen mit eigenen Freiheits- und Entscheidungsrechten, die das Recht zu sichern hat, betrachtet, sondern als Teil einer politischen Gemeinschaft verstanden, die den Aufbau des Sozialismus zum Ziel hatte. Das Recht war am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft ausgerichtet, nicht aber am Schutz des Individuums vor ungerechtfertigten

Eingriffen des Staates in sein Leben. In den DDR-Verfassungen wurde davon ausgegangen, dass die Interessen der Einzelnen mit denen des Staates deckungsgleich seien. Diese sogenannte Interessensidentität fand ihren Ausdruck in Art. 2 Abs. 4 der Verfassung von 1968:

„Die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ist die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft.“

Der Schutz des Grundrechtes der Bürgerinnen und Bürger vor Übergriffen wurde lediglich als Schutz vor Übergriffen durch andere Bürgerinnen und Bürger verstanden, da ja die Rechtsordnung in ihrem Selbstverständnis unterstellte, die Persönlichkeit und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger am besten zu schützen.

Zeigten sich dennoch Interessenskonflikte, so musste diesen folgerichtig mit „Erziehung“ begegnet werden: „Erziehung“ – nicht im pädagogischen Sinne –, sondern durch gesellschaftliche Kontrolle, Belehrung und, wo dies nicht half, durch Disziplinierung. In diesem Kontext kam dem Recht eine erziehende Funktion zu, indem es die „sozialistische Moral“ in der Bevölkerung durchsetzen sollte.

„Das Besondere an der Rechtstheorie der DDR-Rechtswissenschaften ist daher nicht, dass das Recht als Mittel zum Zweck angesehen wird, sondern der besondere Zweck, für den es genutzt wird, nämlich, der Bevölkerung eine bestimmte Moral durch das Recht vorzugeben und sie durch rechtliche Maßnahmen dazu zu bringen, diese Moralvorstellungen – durch äußere Anpassung oder innere Überzeugung – in ihrem Alltag umzusetzen“ (Wapler 2012, S. 13).

2.1.2. Gesetzesbindung in der DDR

Art. 19 Abs. 1, Satz 2 der Verfassungen der DDR von 1968/1974 sicherte den Bürgerinnen und Bürgern der DDR „sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit“ zu. Grundsätzlich waren in der DDR alle Staatsorgane an die bestehenden Gesetze gebunden, mit der Verpflichtung zur „Parteilichkeit“ im Sinne der marxistisch-leninistischen Theorie.

Die Verfassungen der DDR sahen jedoch keine strikte Gesetzesbindung der Verwaltung nach heutigem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes vor. Dieses hat zur Folge, dass alle wesentlichen Entscheidungen für das Gemeinwesen durch die Parlamente in Form von Gesetzen getroffen werden müssen. Darüber hinaus gibt es das sogenannte untergesetzliche Recht, das – und dies nur ausschließlich auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung – einzelnen Körperschaften des öffentlichen Rechts erlaubt, untergesetzliches Recht (Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen etc.) zu schaffen.

In der DDR waren „[...] Regierungsorgane wie der Staatsrat und der Ministerrat ermächtigt, in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen inhaltlich unbegrenzt rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen oder Verfügungen zu erlassen [...]. Darüber hinaus galten auch die Beschlüsse der SED als rechtsverbindlich und waren von den staatlichen Organen durchzusetzen“ (Wapler 2012, S. 15).

Die Folge war, dass weite Teile des öffentlichen Lebens weniger durch Gesetze als vielmehr durch Verordnungen, Beschlüsse, Richtlinien u. a. bestimmt wurden.

Dementsprechend finden sich in den folgenden Ausführungen viele solcher Verordnungen als Quellen wieder, die als rechtsverbindlich eingestuft werden können und als solche zu verstehen sind.

2.2. Struktur der Heimerziehung in der DDR

Die Struktur der Heimerziehung in der DDR war zentralistisch. Der größte Teil der Heime war in staatlicher Trägerschaft und wurde durch das Ministerium für Volksbildung gesteuert.

Ausgehend von der Annahme, dass „soziale Probleme“ in einer sozialistischen Gesellschaft an Bedeutung verlieren und den Ursachen dennoch vorhandener Probleme durch „Erziehung“ begegnet werden müsse, wurde die Jugendhilfe nicht als soziales, sondern als bildungspolitisches Aufgabenfeld betrachtet.

Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen wurde in Verantwortung aller gesellschaftlichen Kräfte gesehen, was sich strukturell in der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse auf Bezirksebene und kommunaler Ebene widerspiegelte, die mit „[...] in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern [...]“⁸ besetzt waren und denen bis zum Ende der DDR die Anordnungen zur Heimerziehung oblag.

Betrachtet wird in diesem Bericht der Zeitraum von 1949 bis 1990.

Im Laufe dieser Jahre hat es rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen gegeben. Aus diesem Grunde gilt es, folgende Zeitabschnitte zu erläutern:

- die Zeit gleich nach der Gründung der DDR im Oktober 1949 mit Verabschiedung der Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen 1951 und
- die Zeit nach der Verabschiedung der Jugendhilfeverordnung von 1965, aufgehoben und neu erlassen am 03. März 1966.

.....
8 Vgl. § 29 Abs. 2 der Verordnung über die Aufgabe und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilfeverordnung (JHVO), vom 22. April 1965, aufgehoben und neu erlassen am 3. März 1966.

2.2.1. Zentralverwaltung im Ministerium für Volksbildung der DDR

Mit Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 wurden die Zentralverwaltung für Volksbildung ins Ministerium für Volksbildung und die Jugendämter in die Referate für Jugendhilfe/Heimerziehung überführt und die bereits begonnene Zentralisierung und Verstaatlichung des Heimsystems weiter vorangetrieben (vgl. Wapler 2012, S. 30).

Mit Verabschiedung der „Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. Juli 1951“ wurde das staatliche Erziehungsziel in Richtung des Patriotismus gegenüber der neu gegründeten Republik neu formuliert und damit gleichzeitig einheitliche Vorgaben für die Erziehungsarbeit angeordnet. Hier taucht auch erstmalig die für die Heimerziehung der DDR so signifikante Unterteilung in Heime für „normal erziehbare“ und „schwer erziehbare“ Kinder und Jugendliche auf. Bis dahin galten zunächst das frühere Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 (RJWG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), bereinigt von nationalsozialistischem Unrecht, weiter.

2.2.2. Die Jugendhilfeverordnung

Bis Mitte der 1960er-Jahre lag keine umfassende rechtliche Grundlage für die Arbeit der Jugendhilfe vor. Die Aufgaben der Jugendhilfe finden sich lediglich in vereinzelt Verordnungen und Anweisungen wieder (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 159). Der 1959 begonnene Versuch, eine Jugendhilfeverordnung zu verfassen, wurde mit der Verabschiedung des Bildungsgesetzes und des Familiengesetzbuches erst 1965 realisiert. Mit der „Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilfeverordnung“ (JHVO) vom 22. April 1965, aufgehoben und neu erlassen am 3. März 1966, wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Jugendhilfe und damit auch die Heimerziehung geschaffen, die bis zum Ende der DDR galten.

An der Spitze der Verwaltungsstruktur stand unverändert das Ministerium für

Volksbildung (§ 31 JHVO), das seit 1963 von Margot Honecker geleitet wurde und der Zentrale Jugendhilfeausschuss. Er setzte sich aus zehn Personen zusammen, die vom Minister für Volksbildung berufen wurden. Seine Aufgabe war u. a. der Erlass rechtsverbindlicher Richtlinien für die Jugendhilfe (§ 32 Abs. 1 Buchstabe d, JHVO). Die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Referate Jugendhilfe und der Jugendhilfeausschüsse in den Bezirken sowie die Formulierung von Grundsätzen der Jugendhilfepolitik lag bei der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium. Hier war auch die Zentralstelle für Spezialheime verortet, die u. a. über Einweisungen in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau entschied, dem eine Sonderstellung innerhalb der Heimerziehung der DDR zukam (vgl. dazu Kapitel 2.4. ab S. 22 dieses Berichts).

Dem Referat Jugendhilfe und den Jugendhilfeausschüssen auf Bezirksebene oblagen alle staatlichen Erziehungsmaßnahmen außerhalb von Schul- und Berufsausbildung bis zum 18. Lebensjahr (§ 30 JHVO).

Eine solche Kombination aus dem Referat für Jugendhilfe/Heimerziehung und dem Jugendhilfeausschuss wiederholte sich auf kommunaler Ebene.

Die Arbeit mit den Familien vor Ort wurde jedoch durch die Jugendhilfekommission geregelt, die von jeder Gemeinde mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eingerichtet werden musste (§ 11 JHVO). Auch diese setzten sich aus ehrenamtlich tätigen Jugendhelferinnen und -helfern zusammen. Stellte die Jugendhilfekommission eine Erziehungsgefährdung fest, so konnte sie unterschiedliche Maßnahmen ergreifen (§ 13 JHVO) (vgl. Wapler, 2012, S. 32).

Die Verwaltungsstruktur der Jugendhilfe nach 1965

Ebene	Zuständigkeit
Sekretäre des Zentralkomitees der SED	Allgemeine politische Verantwortung für die Volksbildung, innerhalb derer die Jugendhilfe angesiedelt war
Ministerium für Volksbildung	Allgemeine Planung der Perspektiven über längere Zeiträume, aber auch direkte Eingriffe in das alltägliche Geschehen („operative Arbeit“) durch eine Unterabteilung
Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung innerhalb des Ministeriums für Volksbildung	Allgemeine politische Verantwortung der Ministerin Margot Honecker und des für die Jugendhilfe zuständigen Stellvertreters
Abteilungen der Volksbildung in den Bezirken, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Verwaltung und operative Leitung des gesamten Bereichs der Jugendhilfe und Heimerziehung Koordination der Heimerziehung insgesamt, Verantwortung und Genehmigung von Einweisungen für <ul style="list-style-type: none"> • den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau • das Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg • das Kombinat der Sonderheime Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der dafür vorgesehenen Institutionen
Abteilungen der Volksbildung in den Bezirken, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Allgemeine Verantwortung für die Jugendhilfe und Heimerziehung im Bezirk (Personal, Finanzen, Gebäude und ihre Ausstattung, Umsetzung zentraler Weisungen) Verwaltung und operative Anleitung der Durchgangsheime, Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe, Koordination der Einweisungen in die Spezialheime Bearbeitung von Beschwerden, die von unteren Instanzen abgelehnt worden sind durch die Jugendhilfeausschüsse Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Abteilungen der Volksbildung in den Kreisen und größeren Kommunen, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Allgemeine Verantwortung für die Jugendhilfe und Normalheime im Kreis (Personal, Finanzen, Gebäude und ihre Ausstattung, Umsetzung zentraler Weisungen) Verwaltung und operative Anleitung der Normalheime Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse zur Heimeinweisung Bearbeitung von Beschwerden über Maßnahmen der Jugendhilfe durch die Jugendhilfeausschüsse
Abteilungen der Volksbildung in den Kommunen bzw. Stadtteilen in größeren Kommunen, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Organisation der Jugendhilfe „vor Ort“, Arbeit der Jugendfürsorge- rinnen und -fürsorger, Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und politischen Organisationen Teilweise auch Verantwortung für Normalheime Beschlüsse der Jugendhilfekommissionen zur Erziehungshilfe

Quelle: Laudien und Sachse 2012, S. 166.

In der Angliederung der Jugendhilfe an den Bildungsbereich spiegelt sich das zentrale Denkmuster der Heimerziehung wider, nämlich die Annahme, soziale Probleme als „Leistungsdefizite“ zu interpretieren; sei es als „Leistungsdefizite“ der für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zuständigen gesellschaftlichen Kräfte wie beispielsweise Schulen, Kinderkrippen, Kindergärten, Betrieben und Organisationen, oder als „Leistungsdefizite“ der Erziehungsberechtigten, die sich nur unzureichend von sozialistischen Werten haben leiten lassen, oder gar als „Leistungsdefizite“ der Kinder und Jugendlichen selbst, die im Ergebnis „fehlerhafter Erziehung“ problembehaftet geworden sind. Dem sollte mit dem erzieherischen Mittel der sogenannten Umerziehung begegnet werden (dazu ausführlicher in Kapitel 2.5. Praxis der Heimerziehung in der DDR ab S. 31 dieses Berichts).

2.2.3. Personalsituation in der Verwaltungsstruktur der Jugendhilfe

1987 arbeiteten in der DDR 252 Referate Jugendhilfe/Heimerziehung, in denen neben weiterem Personal 1.284 Jugendfürsorgerinnen und -fürsorger tätig waren (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 162).

Es ist eine Besonderheit der Verwaltungsstruktur der Heimerziehung in der DDR, dass bereits durch die §§ 12 und 13 der Verordnung Nr. 156 der Sowjetischen Militäradministration von 1965/1966⁹ ehrenamtlichen Kräften in den Jugendhilfeausschüssen zentrale Aufgaben wie die Anordnung zur Heimerziehung übertragen wurden. Das heißt, die meisten Entscheidungen über die Heimerziehung wie auch die Aufsicht und Kontrolle der getroffenen Entscheidungen zwischen 1952 und 1990 lagen nicht nur in der Hand der Verwaltung, sondern ebenso in der Hand von ehrenamtlichen Jugendhelferinnen und -helfern.

.....
⁹ Verordnung über die Aufgabe und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilfeverordnung (JHVO), vom 22. April 1965, aufgehoben und neu erlassen am 3. März 1966.

Es sind keine Kriterien für die Berufung in die Jugendhilfeausschüsse bekannt. Es liegt nahe, dass die Besetzung der Ausschüsse, die der Leiterin oder dem Leiter des Referates Jugendhilfe übertragen war, in erster Linie nach politischer Opportunität erfolgte.

„Anfang 1988 waren in der DDR insgesamt 470 Jugendhilfeausschüsse und 217 Vormundschaftsräte mit insgesamt 3.750 ehrenamtlichen Mitgliedern tätig. Von diesen Gremien wurden 1986 13.046 Entscheidungen über die Herausnahme aus einer Familie getroffen. Dies betraf 0,3 Prozent aller Minderjährigen“ (Laudien und Sachse 2012, S. 160).

2.3. Wege ins Heim

Im Recht der DDR muss zwischen den folgenden zwei Verfahren unterschieden werden:

1. der Anordnung der Heimerziehung: die Entscheidung darüber, dass ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher in ein Heim eingewiesen wurde;
2. der Einweisung in ein bestimmtes Heim: die Entscheidung darüber, in welches Heim das Kind oder die bzw. der Jugendliche eingewiesen wurde.

In diesem Kapitel wird zunächst die Anordnung der Heimerziehung genauer erläutert, die, erst einmal in Gang gesetzt, in der Regel auch zu einer Einweisung ins Heim führte (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 173).

2.3.1. Die Anordnung der Heimerziehung

Die Anordnung der Heimerziehung konnte in der DDR aufgrund

- a) des Familien- und Jugendrechts,
- b) des Strafrechts,
- c) sogenannter „freiwilliger Erziehungsverträge“ mit den Eltern oder
- d) des Aufgreifens von „Ausreißerinnen und „Ausreißern“ durch die Polizei (dazu zählen auch Republikfluchtversuche) erfolgen.

Die Ausdifferenzierung der einzelnen Möglichkeiten war unter den jeweiligen zeitlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich. Es werden deshalb nur die zentralen Stränge dargestellt. Einen detaillierteren Einblick gibt Kapitel 5 der Expertise von Wapler, die im Expertenband dieses Berichts veröffentlicht ist.

Generell erfolgten mit Abstand die meisten Anordnungen der Heimerziehung aufgrund des Familien- und Jugendrechts (ab 1965 des § 50 Familiengesetzbuch).

a) Die Anordnung der Heimerziehung auf Grundlage des Familien- und Jugendrechts

1949–1952

Nach dem Krieg galten – wie auch in der Bundesrepublik Deutschland – zunächst die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von 1900 und des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) von 1922 unverändert fort. Folglich konnte das elterliche Sorgerecht nur nach den Vorschriften der §§ 1666¹⁰, 1838¹¹ BGB entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet war.

Antragsberechtigt waren die Organe der Jugendhilfe und u. a. auch Schulen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung lag beim Vormundschaftsgericht, dessen

.....
10 § 1666 Abs. 1 BGB i. d. F. vom 1. Januar 1900: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt untergebracht wird.“

11 § 1838 BGB i. d. F. vom 1. Januar 1900: „(1) Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. (2) Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.“

Entscheidung per Beschluss erging.

Eine Anhörung des Kindes und seiner Eltern lag im Ermessen des Gerichtes.

Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes konnten Eltern oder (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) die Jugendlichen selbst Beschwerde erheben.

Darüber hinaus konnte die Heimerziehung auch auf der Grundlage der §§ 63, 67 RJWG als Fürsorgeerziehung, unabhängig von einem Verschulden der Eltern, angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung der Fürsorgeerziehung war zunächst nach dem Krieg weiterhin das Vormundschaftsgericht (§ 63 Abs. 1 RJWG).

Die Antragstellung erfolgte durch das Jugendamt oder von Amts wegen.

Die Anhörung des Jugendamtes war zwingend. Auch eine Anhörung der Eltern und des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen sollte – insofern keine erheblichen Schwierigkeiten gesehen wurden – stattfinden.

Die Entscheidung erfolgte per Beschluss, der mit einer Begründung zu versehen war und den Eltern bzw. (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) der bzw. dem Jugendlichen bekannt zu geben war. Eine Rechtsmittelbelehrung war nicht vorgesehen. Sowohl die Fürsorgeerziehungsbehörde, die Antragsteller als auch die Eltern und (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) die bzw. der Jugendliche selbst konnten sofortige Beschwerde gegen den Beschluss erheben.

1952–1965

Eine fundamentale Veränderung brachte die Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 mit sich. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung entschieden nun nicht mehr die Vormundschaftsgerichte über den Entzug des elterlichen Sorgerechts, sondern die Organe der Jugendhilfe.

Als Vorgabe bzw. Voraussetzung für die Entziehung des elterlichen Sorgerechts werden 1953 im „Handbuch für Jugendhilfe“, herausgegeben vom Ministerium für Volksbildung, weiterhin die Voraussetzungen des § 1666 BGB genannt.

Ab 1954 wurde als weitere Interpretationshilfe eine Vorschrift des Entwurfes des Familiengesetzbuches herangezogen, in der zwei Voraussetzungen für den Entzug des elterlichen Sorgerechts genannt werden: Es musste (1) eine schwere elterliche Pflichtverletzung vorliegen und (2) das Kindeswohl oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes mussten gefährdet sein. Von einer Schuld seitens der Eltern wird hier nicht mehr gesprochen. Die elterliche Pflicht rückt stattdessen in den Vordergrund. Ausgehend von der Verfassungsvorgabe, dass es zu den elterlichen Pflichten gehöre, ihre Kinder zu staatsreuen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen, konnte folglich schon eine oppositionelle Haltung der Eltern als Pflichtverletzung und damit als Kindeswohlgefährdung interpretiert werden (vgl. Wapler 2012, S. 49).

Bis 1953 galten zunächst die bisherigen Regelungen für die Antragstellung und Anhörung der Eltern und des Kindes weiter.

Es folgte 1953 eine Durchführungsbestimmung¹², in der die persönliche Verhandlung mit den Beteiligten, das Einholen von Stellungnahmen durch pädagogische, medizinische u. a. Fachkräfte sowie das Verhängen einer Ordnungsstrafe von 300 Mark bei Nichtherausgabe des Kindes durch die Eltern geregelt wurden.

Auch die Zuständigkeit für die Anordnung der Fürsorgeerziehung wurde mit der o. g. Zuständigkeitsreform von 1952 auf die Organe der Jugendhilfe übertragen.

Voraussetzung für die Anordnung der Fürsorgeerziehung war die „Verwahrlosung“. Wie diese in der Praxis der DDR interpretiert wurde, konnte im Rahmen der diesem Bericht zugrunde liegenden Expertisen nicht abschließend ermittelt werden. Es ist anzunehmen, dass der Begriff in der Praxis möglichst vermieden werden sollte, im Zusammenhang mit der Annahme, dass mit Voranschreiten des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaft, Phänomene dieser Art zunehmend verschwinden

.....
12 Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 12.3.1953, GB. 1953. In: Wapler 2012, S.39 f.

würden (vgl. Wapler 2012, S. 44).

Die Entscheidung über die Anordnung der Heimerziehung (sowohl bei Kindeswohlgefährdung als auch bei der Fürsorgeerziehung) erfolgte weiterhin als Beschluss, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden sollte.

Die Kontrolle (das Beschwerdeverfahren) über die Anordnung der Heimerziehung lag aber nun nicht mehr bei den Vormundschaftsgerichten. Es gab damit kein gerichtliches Rechtsmittel mehr, um gegen die Anordnung der Heimerziehung vorzugehen.

Beschwerden konnten vielmehr innerhalb von 14 Tagen beim Rat des Kreises, oder bei grundsätzlichen Angelegenheiten beim Ministerium für Volksbildung, erhoben werden; eine als rechtsstaatlich bedenklich zu bewertende Tatsache (vgl. Wapler 2012, S. 43).

1965–1990

1965 und 1966 wurden das Familienrecht und das Jugendhilferecht der DDR grundlegend reformiert. An die Stelle der bis dahin geltenden Regelungen traten nun das Familiengesetzbuch (FGB) und die sogenannte Jugendhilfeverordnung (JHVO)¹³.

Grundlagen für die Anordnung der Heimerziehung waren fortan – und dies unverändert bis zum Ende der DDR – § 50 FGB¹⁴ und § 23 JHVO¹⁵.

.....
13 Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilferverordnung (JHVO) vom 22. April 1965, aufgehoben und neu erlassen am 3. März 1966.

14 § 50 FGB lautete: „Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit des Kindes gefährdet und auch bei gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert, hat das Organ der Jugendhilfe nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Maßnahmen zu treffen. Das gilt auch dann, wenn wirtschaftliche Interessen des Kindes gefährdet sind. Das Organ der Jugendhilfe kann den Eltern oder dem Kind Pflichten auferlegen oder Maßnahmen zu seiner Erziehung treffen, die zeitweilig auch außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden können. Das Organ der Jugendhilfe kann das Kind in einzelnen Angelegenheiten selbst vertreten oder zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten einen Pfleger bestellen.“

15 § 23 JHVO: „(1) Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger

Eine Unterscheidung zwischen Kindeswohlgefährdung nach BGB und Fürsorgeerziehung bei „Verwahrlosung“ nach RJWG wurde mit dieser Veränderung gänzlich aufgehoben.

Die Anordnung zur Heimerziehung ging auch nicht mehr zwingend mit dem vollständigen Entzug des Sorgerechts einher. Ausschlaggebend für die Anordnung der Heimerziehung war jetzt der Begriff der „Erziehungsgefährdung“, der auch häufig in den Begründungen zu finden ist. Er findet sich auch in den Begründungen der gerichtlichen Entscheidungen über den vollständigen Entzug des Sorgerechts. Das Oberste Gericht der DDR erließ 1968 eine Richtlinie (in ihrer Verbindlichkeit gleichzusetzen mit einer Rechtsverordnung), die diesen Begriff näher definierte. Eine Erziehungsgefährdung lag danach dann vor, „[...] wenn die Erziehungsberechtigten den Mindestanforderungen für eine ausreichende körperliche, geistige und moralische Entwicklung der Kinder nicht gerecht werden und hierdurch die Vorzüge der Familienerziehung nicht mehr bestehen“.¹⁶ Bei Kindern und Jugendlichen selbst galt als Indiz für die Erziehungsgefährdung neben „Schulbummelei“ beispielsweise auch, dass diese sich „[...] dem erzieherischen Einfluss der Kollektive zu entziehen beginnen“.¹⁷

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die „Republikflucht“ bzw. ihr Versuch durch die Eltern auch noch in den 1970er-Jahren als massive Erziehungsgefährdung und somit

.....
gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert, kann der Jugendhilfeausschuß in Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere [...] .

f. für den Minderjährigen die Heimerziehung anordnen,

g. für Jugendliche die Anordnung der Heimerziehung im Spezialheim bedingt unter Festlegung einer Bewährungsfrist bis zur Dauer von 2 Jahren aussprechen.“

¹⁶ Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsentscheidungen vom 25. September 1968, GBl. II, 847 = NJ 1968, 651. In: Wapler 2012, S. 50.

¹⁷ Grandke und Autorenkollektiv 1981. In: Wapler 2012, S. 51.

als Begründung des Entzugs des Sorgerechts dargestellt wurde.

Es sind hier weitere Auswertungen anhand vorhandener Aktenbestände notwendig, um ein genaueres Bild für die Gründe von Anordnungen zur Heimeinweisung sowie eines Entzugs des Erziehungsrechts nach § 51 FGB zeichnen zu können.

Die Anordnung der Heimerziehung oblag weiterhin den Organen der Jugendhilfe auf Kreisebene und damit den aus ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern zusammengesetzten Jugendhilfeausschüssen.

Eingeleitet werden konnte das Verfahren durch Funktionsträgerinnen und -träger (Mitglieder der Jugendhilfekommission, Schuldirektorinnen und -direktoren und Organe, die Ordnungsstrafen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz verhängen konnten), Bürgerinnen und Bürger, staatliche Einrichtungen, die Schieds- und Konfliktkommissionen in den Betrieben sowie Organe der örtlichen Volksvertretungen (vgl. Wapler 2012, S. 47). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das zeitgleich einsetzende Bemühen des DDR-Rechtssystems, auffällige und gefährdete Kinder und Jugendliche zu erfassen. In der „Verordnung über die Aufgabe der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“, die im Rahmen des 11. Plenums der SED von 1965 erlassen wurde, wurden die Kreise ermächtigt, erzieherische Maßnahmen gegenüber „kriminell gefährdeten“ Bürgerinnen und Bürger zu ergreifen. In der Praxis führte dies offensichtlich zur Einrichtung entsprechender Karteien „kriminell gefährdeter Erwachsener und Minderjähriger“. Vergleichbare Karteien sind auch an Schulen geführt worden (vgl. Wapler 2012, S. 47 f.).

Eine Anhörung aller Beteiligten war vorgesehen. Auch die Kinder und Jugendlichen – sofern sie die notwendige Reife besaßen und ihre Anhörung für die Entscheidung notwendig erschien – sollten angehört werden. Dieser Grundsatz wurde in einer Verordnung des Zentralen Jugendamtes von 1965 noch einmal ausdrücklich hervorgehoben. Der Jugendhilfeausschuß des Magistrats von Groß-Berlin entschied sogar, dass Jugendliche über

16 Jahren unbedingt persönlich zu hören seien (vgl. Wapler 2012, S. 49).

Den ehrenamtlichen Kräften der Jugendhilfekommissionen wurden weitreichende und gesetzlich nicht begrenzte Befugnisse eingeräumt, Informationen über das Privatleben der Familien zu erlangen – häufig auf die Gesinnung der Eltern ausgerichtet. In einem Ratgeber für Jugendhilfekommissionen aus dem Jahr 1968 heißt es u. a.: „In diesem Zusammenhang ist zu ermitteln, wie sich die Eltern mit unserer sozialistischen Gesellschaft verbunden fühlen“ (Ministerium für Volksbildung 1968)¹⁸. Die Entscheidung über die Anordnung der Heimerziehung hatte per Beschluss zu erfolgen, der begründet und den Eltern und dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen (insofern dies als erzieherisch vertretbar erschien) schriftlich zuzustellen war (§§ 39 Abs. 2, 43 Abs. 1 JHVO).

Die Eltern hatten den Heimaufenthalt ihres Kindes zu dulden. Was mit dem Sorgerecht in dieser Zeit geschah, war rechtlich nicht geregelt (vgl. Wapler 2012, S. 53).

Solange ihr Kind sich im Heim befand, standen den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht der Erziehung, Betreuung und Beaufsichtigung ihres Kindes nicht mehr zu. Sie mussten die Kosten des Heimaufenthaltes ihres Kindes anteilig erstatten.

Eltern sowie Jugendlichen über 16 Jahren, stand das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Anordnung der Heimerziehung zur Verfügung. Sie musste innerhalb von zwei Wochen bei dem Organ der Jugendhilfe eingereicht werden, das die Entscheidung getroffen hatte (§ 50 Absätze 1 und 2 JHVO). Dieses konnte die Entscheidung selbst berichtigen, wenn es dies für angebracht hielt, oder sie zur Prüfung an das übergeordnete Organ der Jugendhilfe (auf Bezirksebene) weitergeben (§ 52 Abs. 1 und 2 JHVO). In einigen wenigen Fällen wurden abgewiesene Beschwerden zur Entscheidung sogar an das Ministerium für Volksbildung weitergeleitet. Für alle

.....
18 Ministerium für Volksbildung (Hrsg.) 1968: Leitfaden für Jugendhilfekommissionen, Berlin. In: Wapler 2012, S. 48.

genannten Ebenen hat die Forschung ermittelt, dass bis zu 90 Prozent der auf Heime bezogenen Beschwerden abgewiesen wurden (vgl. Sachse 2010)¹⁹.

b) Die Anordnung der Heimerziehung in der DDR auf Grundlage des Strafrechts

1949–1952

In dem fraglichen Zeitraum galt zunächst eine von nationalsozialistischen Inhalten bereinigte Fassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG) von 1923/1943 weiter. Demnach gab es zwei Möglichkeiten einer Anordnung der Heimerziehung im Rahmen eines Strafverfahrens.

(1) Das Strafgericht konnte nach § 12 RJGG die Fürsorgeerziehung auf Basis einer drohenden oder festgestellten Verwahrlosung anordnen oder (2) das Strafgericht verzichtete auf eine Verurteilung und überließ es dem Vormundschaftsgericht, über die Fürsorgeerziehung zu entscheiden (vgl. Wapler 2012, S. 56).

Über die Praxis dieser Wege ins Heim ist nur wenig bekannt. Man kann der Literatur jedoch entnehmen, dass es Streitigkeiten darüber gab, welche Vorschriften des RJGG wegen nationalsozialistischer Inhalte ihre Geltung verloren hatten.

1952–1968

1952 trat das Jugendgerichtsgesetz der DDR in Kraft (JGG-DDR). Es bezweckte den Schutz der Gesellschaft und die Erziehung der Jugendlichen. Danach sollten Erziehungsmaßnahmen vorrangig gegenüber Strafen angeordnet werden. Dies ist auch der Grund, weshalb auf Grundlage der §§ 9, 14 JGG-DDR das Jugendstrafgericht anstelle einer Strafe die Heimerziehung in einem Jugendwerkhof anordnen konnte. Eine andere Möglichkeit

.....
19 Sachse, Christian (2010): Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989), Schwerin, S. 141.

war die Weisung an die bzw. den Jugendlichen, in einem Heim zu wohnen (§ 11 Abs. 2 JGG-DDR).

Das Verfahren fand in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Eltern der bzw. des Jugendlichen waren grundsätzlich verpflichtet, zur Verhandlung zu erscheinen. Die Jugendlichen mussten den Raum verlassen, wenn die Erörterung ihnen „Nachteile für die Erziehung“ bringen konnte. Das Jugendgericht selbst konnte nach Belieben die Beteiligung der bzw. des Angeklagten sowie der Eltern zulassen oder unterbinden.

Die Jugendlichen erhielten z. T. eine Verteidigerin oder einen Verteidiger, aber immer einen sogenannten „Beistand“ (der nicht unbedingt eine juristische Ausbildung hatte).

Die Entscheidung über die Anordnung der Heimerziehung erfolgte in diesem Falle per Urteil des Strafgerichtes.

Strafmündig waren alle Jugendlichen ab 14 Jahren (§ 1 JGG-DDR). Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit musste in jedem einzelnen Verfahren geprüft werden (§ 4 JGG-DDR). Lag diese nicht vor, konnte zwar keine Strafe verhängt werden, aber die Anordnung der Heimerziehung konnte erfolgen. Bei Bagatelldelikten war die Heimerziehung beispielsweise keine zulässige Erziehungsmaßnahme. Sie durfte generell nur dann erfolgen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichten (vgl. Wapler 2012, S. 58).

Gegen getroffene Entscheidungen stand den Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung. Auch die Organe der Jugendhilfe konnten Berufung einlegen, vermeintlich nur zugunsten der bzw. des Jugendlichen. Als „zugunsten“ der bzw. des Jugendlichen wurden aber auch Anträge auf Verlängerung der Heimerziehung angesehen, basierend auf der Annahme und Überzeugung, dass die „Erziehung“ im Jugendwerkhof immer eine Maßnahme zugunsten der Zöglinge sei. Eine weitere Möglichkeit der Anordnung der Heimerziehung war, dass die Staatsanwaltschaft den „Fall“ an die Jugendhilfe abgab und im Gegenzug auf weitere Strafverfolgung verzichtete. Zuständigkeiten und Verfahren richteten sich dann nach den allgemeinen Grundsätzen wie unter a) erläutert.

1968–1990

Grundlegende Veränderungen ergab die Einführung des Strafgesetzbuches der DDR (StGB-DDR) im Jahr 1968. Das Jugendstrafrecht wurde in das Strafgesetzbuch der DDR integriert und das JGG trat außer Kraft.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Weg der direkten gerichtlichen Einweisung über das Strafrecht in Heime der Jugendhilfe ersatzlos gestrichen.

Ab 1968 gab es somit in der DDR keine gerichtlichen Einweisungen mehr ins Heim.

Es blieb die Möglichkeit, von einer Strafverfolgung abzusehen, wenn die Organe der Jugendhilfe erzieherische Maßnahmen ergriffen hatten.

Waren die Jugendlichen strafrechtlich verantwortlich, konnten die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte von der weiteren Strafverfolgung absehen, wenn die Organe der Jugendhilfe bereits erzieherische Maßnahmen ergriffen hatten. Diese wurden dann als sinnvoll betrachtet, wenn die bzw. der Jugendliche geringfügig straffällig und erzieherisch bedürftig war (vgl. Wapler 2012, S. 62).

Das Verfahren gegen die bzw. den Jugendlichen wurde in diesem Falle eingestellt.

Für die Anordnung der Heimerziehung galten dann die für die Organe der Jugendhilfe üblichen Bestimmungen, wie unter a) erläutert.

c) Die Anordnung der Heimerziehung in der DDR auf Grundlage der sogenannten „freiwilligen Erziehungsverträge“ mit den Eltern

Insbesondere in den 1950er-Jahren kam ein Großteil der Heimeinweisungen auf Grundlage sogenannter „freiwilliger Erziehungsverträge“ bzw. „freiwilliger Erziehungsvereinbarungen“ zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen der Jugendhilfe zustande (vgl. Wapler 2012, S. 63).

Sie galten in der gesamten DDR als zulässig, hatten aber nur in Sachsen und Brandenburg rechtliche Grundlagen (ebd.).

Die freiwilligen Erziehungsverträge waren ein üblicher Weg, um die Straftat für

Jugendliche abzuwenden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Eltern in diesen Fällen mit der Anordnung der Heimerziehung davon ausgingen, für ihr Kind das (im Vergleich zu einer Haft) „kleinere Übel“ gewählt zu haben (ebd.).

Nachgewiesen sind freiwillige Erziehungsverträge auch in Fällen, in denen Eltern inhaftiert wurden (ebd.). Darüber hinaus gibt es Hinweise, dass hohe Funktionärinnen und Funktionäre der DDR ihre aufsässigen Kinder per freiwilligen Vertrag ins Heim brachten (ebd.).

Allgemein galt der Grundsatz, dass Eltern die Vereinbarung jederzeit wieder aufkündigen konnten. Es sind jedoch einzelne Fälle bekannt, in denen Jugendliche trotz Widerruf der Eltern ins Heim eingewiesen wurden.

d) Die Anordnung der Heimerziehung in der DDR auf Grundlage des Aufgreifens von „Ausreißerinnen“ bzw. „Ausreißern“ durch die Polizei

„Ausreißerinnen“ bzw. „Ausreißer“ und Kinder und Jugendliche, die versucht hatten, die DDR zu verlassen, wurden bei Aufgreifen von der Polizei an die Durchgangsheime (weitere Informationen dazu in Kapitel 2.4.4.2. ab S. 26 dieses Berichts) der Jugendhilfe überwiesen.

Die Anordnung zur Heimerziehung und gleichzeitige Einweisung ins Heim erfolgte dann auf Rechtsgrundlage einer Vereinbarung von 1950, die eine vorläufige Anordnung der Heimerziehung durch die Deutsche Volkspolizei oder die Staatsanwaltschaft ermöglichte.

Im Jahr 1968 erhielt darüber hinaus die Volkspolizei der DDR (DVP) per DVP-Gesetz (DVPG) die Befugnis, Personen für 24 Stunden in Gewahrsam zu nehmen, wenn sie „die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdeten oder störten“ (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 DVPG). Hierbei handelt es sich streng genommen um einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 der Verfassungen der DDR von 1968/1974, der aber oftmals zu verzeichnen war.

Festzuhalten ist auch, dass Kinder und Jugendliche ohne formales Verfahren in Heime

eingewiesen wurden. Laudien und Sachse gehen in ihrer Expertise davon aus, dass es sich hierbei nicht nur um Einzelfälle handelte (Laudien und Sachse 2012, S. 167).

2.3.2. Die Heimeinweisung

In den zugrunde liegenden Expertisen konnte die Einweisungspraxis nur ansatzweise aufgeklärt werden. Der Einweisung in Heime der Jugendhilfe lagen offensichtlich Kataloge von Heimeinweisungsgründen zugrunde.

Exemplarisch sei hier der Katalog mit fünf Deliktgruppen aus dem Jahr 1964 aufgeführt, der im Rahmen einer Analyse der Einweisungen in die Spezialheime im Schuljahr 1964/1965 (für den Zeitraum September 1964 bis Juli 1965)²⁰ entstanden ist:

1. Allgemeine Disziplinschwierigkeiten einschließlich Schul- und Arbeitsbummelei
2. Diebstahl, Sachbeschädigung, unrechtmäßiges Benutzen von Kfz
3. Sexuelle Delikte
4. Körperverletzung
5. Passvergehen, Staatsverleumdung

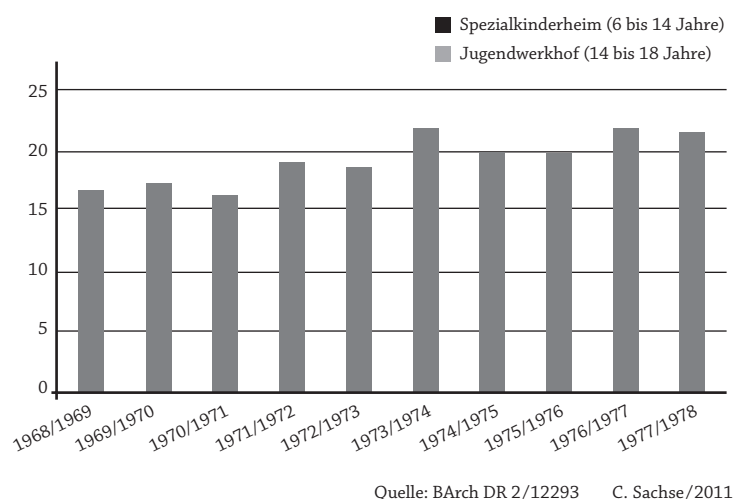
Im betreffenden Zeitraum konnte für die genannten Fallgruppen 2 bis 4 im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 9, 14 JGG-DDR) anstelle einer Strafe die Einweisung in einen Jugendwerkhof erfolgen (vgl. Kapitel 2.3.1. Buchstabe c in diesem Bericht ab S. 20).

Am Beispiel der Fallgruppe 5 lässt sich die von zahlreichen Zeitzeuginnen und Zeitzeugen vorgetragene Einschätzung der Umdeutung politischer Gründe einer Heimeinweisung in „kriminelle oder asoziale Gefährdung“ erläutern.

Das Delikt „Passvergehen“ scheint, so die Analyse der Expertise von Laudien und Sachse, zumindest für leichtere Fluchtversuche verwandt worden zu sein (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 170).

.....
²⁰ Analyse der Einweisungen in die Spezialheime im Schuljahr 1964/1965. In: BArch DR 2/60880, in: Laudien und Sachse 2012, S. 169.

Einweisungsbeschlüsse in Jugendwerkhöfen auf 10.000 14- bis 17-Jährige



Quelle: Laudien und Sachse 2012, S. 176.

Feststellen ließ sich schließlich auch ein stetiger Anstieg der Einweisungsbeschlüsse in Jugendwerkhöfe in den späten 1960er- bis 1970er-Jahren.

Die Maßnahmen anlässlich der Weltfestspiele der Jugend 1974 ragen hier heraus. Sie hatten zu zahlreichen präventiven Einweisungen in Jugendwerkhöfe geführt.

- 1965 wurden mit der „Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilfeverordnung“ (JHVO) vom 22. April 1965, aufgehoben und neu erlassen am 3. März 1966, die rechtlichen Grundlagen für das System der Normal- und Spezialheime gelegt.

2.4. Das System der Heime in der DDR

Das System der Heime in der DDR lässt sich in zwei historischen Phasen der Jahre 1951 und 1965 beschreiben.

- Die „Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. Juli 1951“ hatte in erster Linie einen Rückgang aller nicht-staatlichen Träger (i. d. R. kirchlichen) sowie die grundsätzliche Einteilung des Heimsystems der DDR in „Normalkinderheime“ und „Spezialkinderheime“ zur Folge sie blieb bis zum Ende des Bestehens der DDR mit nur kleinen Differenzierungen in Kraft.

In beiden Reformen lag der Schwerpunkt in der Ausgestaltung eines Bereiches der Heimerziehung für sogenannte schwer erziehbare Kinder und Jugendliche.

Das legt den Schluss nahe, dass man sich bewusst vom Fürsorgeauftrag der Heimerziehung, für den aufgrund der vielen Kriegswaisen in den Nachkriegsjahren noch vermehrt Bedarf bestand, verabschiedete und die Heimerziehung mehr und mehr in den Dienst einer „Erziehung“ bzw. Umerziehung im Sinne der sozialistischen Gesellschaft stellte. Generell erfolgte die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen in das Heimsystem der

DDR schon ab 1951 nach drei Kriterien:

- Wie alt ist das Kind oder die bzw. der Jugendliche?
- Welchem Schultyp wird sie bzw. er zugeordnet?
- Wird sie bzw. er als „schwer erziehbar“ oder „normal erziehbar“ eingestuft?

Die Auswahl des Heims, in dem das Kind oder die bzw. der Jugendliche untergebracht werden sollte, erfolgte durch die Organe der Jugendhilfe.

Einer Kinderheim-Statistik von 1952 (Laudien und Sachse 2012, S. 179) ist zu entnehmen, dass es nach 1951 in der DDR insgesamt 662 Heime gab. Die Mehrzahl stellten 456 Normalheime mit 21.259 Heimplätzen dar, gefolgt von 168 Spezialheimen mit 9.364 Heimplätzen und 38 Jugendwerkhöfen mit 3.031 Heimplätzen.

Für die Einweisung in die Spezialheime galten gesonderte Vorschriften.

Einweisungen in die Spezialkinderheime sollten in speziellen Aufnahme- und Beobachtungsheimen geprüft werden. Im Ministerium für Volksbildung wurde dazu 1953 eine Zentrale Lenkungsstelle eingerichtet (ab 1964 Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe), bei der die Kreisreferate die Einweisung eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen beantragen mussten.

Folgendes Verfahren war vorgesehen:

- Die Referate Jugendhilfe/Heimerziehung der Kreise hatten die Einweisung in ein Spezialheim bei der Zentralen Lenkungsstelle zu beantragen und dieser die Akten zu übermitteln.
- Die Zentrale Lenkungsstelle hatte die Einweisung zu beschließen und die Akten direkt an das vorgesehene Heim zu senden.

Offensichtlich gab es bei diesem Verfahren erhebliche Schwierigkeiten. Die Lenkungsstelle arbeitete zu langsam und es standen zu wenig Plätze in den Jugendwerkhöfen zur Verfügung. Die Folge war, dass die

Jugendlichen statt im Jugendwerkhof zunächst einmal in einem Jugendwohnheim (Normalkinderheim) untergebracht wurden; Gleiches galt auch in den Fällen, bei denen vom Strafgericht die Einweisung in den Jugendwerkhof angeordnet wurde.

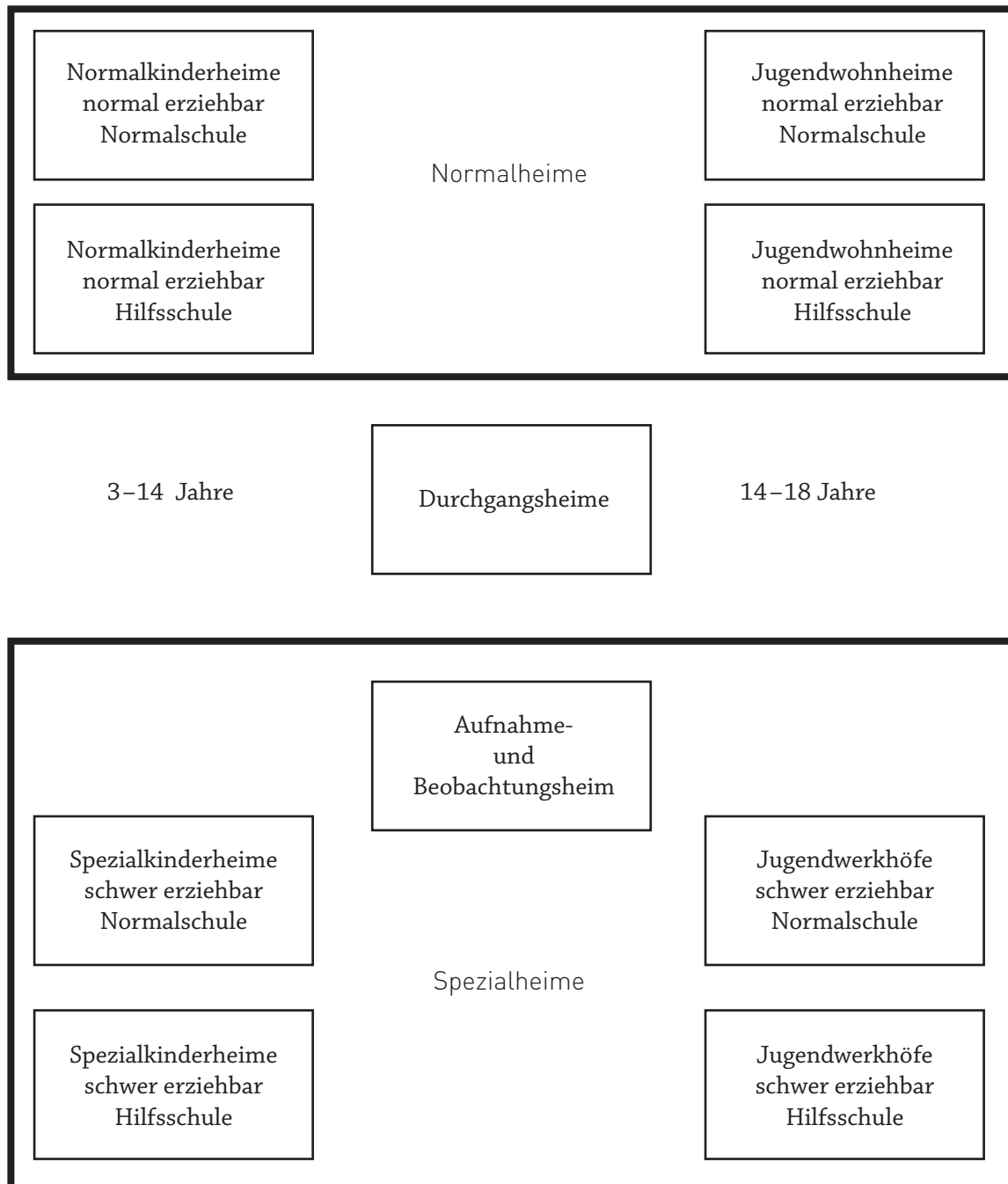
Nach der „Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe“ vom 22. April 1965, berichtet am 4. September 1965 (in: Wapler 2012, S. 71), entschied diese Stelle nur noch über Einweisungen in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau.

Eine weitere Veränderung bestand darin, dass die Normalheime weiter von den Räten und Kreisen verwaltet wurden, die Zuständigkeiten für die Spezialheime aber auf die Bezirke und das Ministerium für Volksbildung übertragen wurden.

In der „Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilfefeuerordnung“ (JHVO) vom 22. April 1965, aufgehoben und neu erlassen am 3. März 1966, wird explizit die „Umerziehung von schwer erziehbaren [...] Minderjährigen“ als grundsätzliche Aufgabe der Jugendhilfe genannt (§ 1 Abs. 1 JHVO).

In den Jahren 1949 bis 1990 haben etwa 495.000 Minderjährige die Heime der DDR durchlaufen, 135.000 davon die Spezialheime. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in den Durchgangsheimen (vgl. auch Kapitel 2.4.4.2. ab S. 26 dieses Berichts) ist nicht feststellbar. Schätzungsweise 3.500 Kinder und Jugendliche wurden in das Kombinat der Sonderheime (vgl. Kapitel 2.4.4.3. ab S. 28 dieses Berichts) eingewiesen.

Heime der Jugendhilfe (1965)



C. Sachse 2011

Grafik: „Heime der Jugendhilfe (1965)
Quelle: Laudien und Sachse, 2012, S. 181.

2.4.1. Der Begriff der Schwererziehbarkeit

Der Begriff „schwererziehbar“ war, trotz seiner großen Bedeutung für die Betroffenen, ein juristisch und pädagogisch unbestimmter Begriff. Dies wurde bereits intern kritisiert und dazu 1963 festgestellt: „Bestätigt wird gleichfalls in der Praxis, dass das Fehlen der Kriterien für die Schwererziehbarkeit subjektive Entscheidungen über eine Einweisung in ein Heim für Schwererziehbare begünstigt“ (Laudien und Sachse 2012, S. 235).²¹

Erst 1979 umschrieb Mannschatz den Begriff der Schwererziehbarkeit in seinem Aufsatz „Schwererziehbarkeit und Umerziehung“, in dem er die „pragmatische zweckgebundene Absicht“ der Begrifflichkeit als vorliegend betonte, wenn

1. wiederholt die gesellschaftliche Disziplin verletzt wurde;
2. damit verbunden „psychische Besonderheiten“ auftraten, die zum Konflikt mit der unmittelbaren Umgebung führten;
3. außerordentliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer „positiven Persönlichkeitsentwicklung“ erforderlich waren (vgl. Mannschatz 1979, in: Laudien und Sachse 2012, S. 235).

Die Expertise von Laudien und Sachse arbeitet hierbei die Beliebigkeit einer Fokussierung auf eine Verletzung der gesellschaftlichen Disziplin heraus. Auch die „psychischen Besonderheiten“ mit Blick auf die Kollektivinteressen werden als politisch motiviert herausgearbeitet, die in den außerordentlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer „positiven Persönlichkeit“ lediglich ihre Steigerung erlebten.

Mannschatz fasst das Problem wie folgt zusammen: „Diese individualistische Gerichtetheit (der ‚Schwererziehbaren‘ mit ihrer sogenannten Defektivität sozialer Beziehungen) ist offensichtlich der Kern der psychischen

Besonderheit Schwererziehbarer“ (Mannschatz, 1979, S. 71, in: Laudien und Sachse 2012, S. 236). Sie zeichnen sich also durch Individualismus aus und diesem Phänomen sollte mit Umerziehung begegnet werden (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 236).

„Ein zentrales Merkmal der ‚Schwererziehbarkeit‘ war folglich die Renitenz, also die Weigerung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sich an die von der Gesellschaft vorgegebenen Regeln zu halten [...]. Die Umerziehung [...] war auf Anpassung an die herrschenden gesellschaftlichen Werte gerichtet“ (Wapler 2012, S. 73). Der „umerzogene Mensch“ sollte diese Anpassung nicht nur vollziehen, sondern auch als vernünftig empfinden. Damit wird eine tief greifende Persönlichkeitsveränderung angestrebt, die möglich wird, indem man den Willen der Betroffenen, notfalls auch gewaltsam, bricht (ebd.).

2.4.2. Normalkinderheime

Der Begriff „Normalkinderheim“ taucht erstmals 1951 auf. In den Normalkinderheimen sollten

- anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten,
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte durch berufliche Tätigkeit, Krankheit o. a. Gründe ihren „Erziehungspflichten“ nicht nachkommen konnten, sowie
- anhanglose, familiengelöste und milieugefährdete Jugendliche ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten untergebracht werden.

Die Normalkinderheime wurden dabei in Heime für Drei- bis Sechsjährige und Sechs- bis 16-Jährige unterschieden.

Ab dem Alter von 16 Jahren erfolgte in der Regel eine Unterbringung in sogenannten Jugendwohnheimen. Es ist festzustellen, so die Expertise von Laudien und Sachse, dass die Jugendwohnheime bisher wenig erforscht sind, selten im Fokus von Überprüfungen standen und häufig in Statistiken nicht berücksichtigt wurden.

.....
²¹ Zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480, in: Laudien und Sachse 2012, S. 235.

2.4.3. Spezialheime

Die Spezialheime waren den „schwer erziehbaren“ Kindern und Jugendlichen vorbehalten. Hier wurden in den 1950er- bis 1970er-Jahren Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und 16 Jahren untergebracht, ab 1980 dann nur noch Kinder im Alter zwischen zehn und 16 Jahren.

Im Unterschied zu den Normalheimen waren die Spezialheime (mit Ausnahme des Geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau und dem Kombinat der Sonderheime) ab 1965 direkt den Bezirken unterstellt. Kreise und Kommunen hatten hier keinen Einfluss.

2.4.3.1. Jugendwerkhöfe

Ab 1951 wurden unter dem Begriff „Jugendwerkhof“ verschiedene Einrichtungen für schwer erziehbare Jugendliche zusammengefasst. Aufgenommen wurden hier „erziehungsschwierige und straffällige Jugendliche“²².

1965 wurden die Jugendwerkhöfe dem System der Spezialheime zugeordnet und in diesem Rahmen auch der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau als „Disziplinareinrichtung im System der Spezialheime“ eingerichtet, in dem Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren untergebracht wurden.

2.4.4. Besondere Einrichtungen

2.4.4.1. Aufnahme- und Beobachtungsheime

Zunächst gab es unmittelbar nach Kriegsende noch sogenannte Aufnahme- und Beobachtungsheime, deren Aufgabe es war, alle Kinder und Jugendlichen aufzunehmen, für die eine öffentliche Erziehung angeordnet worden war (sei es durch die Fürsorgeerziehung oder den Strafvollzug). Hier sollten eine Diagnostik sowie die Festlegung eines Erziehungsplans

.....
²² Vgl. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch Dr 2/60997.

erfolgen. Eine Zusammenstellung von 1950 (Kinderheim-Statistik von 1950. In: BArch DR 2/1154) zählte drei Aufnahme- und Beobachtungsheime mit 265 Plätzen.

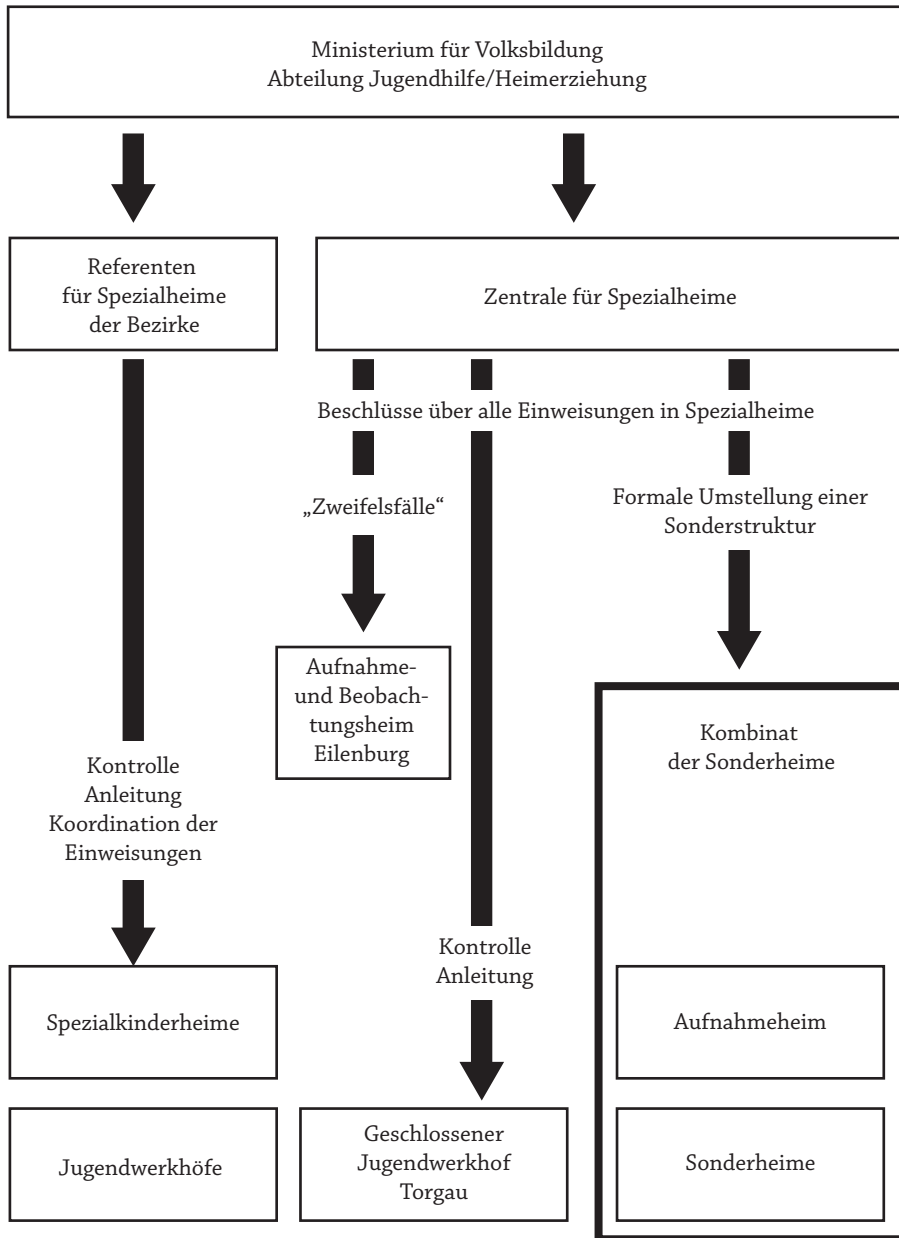
Im Jahr 1952 wurden die zwei sogenannten zentralen Aufnahme- und Beobachtungsheime auf der Festung Königstein und in Eilenburg geschaffen. Hier sollten alle Kinder von drei bis 18 Jahren begutachtet und dann auf die Einrichtungen verteilt werden. Da sie aber schon nach kurzer Zeit ihrer Aufgabe aufgrund von Überlastung nicht mehr gerecht werden konnten, wurde die Einrichtung auf der Festung Königstein alsbald geschlossen und auch die Einrichtung in Eilenburg bestand nur phasenweise.

2.4.4.2. Durchgangsheime

Parallel zu den o. g. Aufnahme- und Beobachtungsheimen existierten seit Kriegsende auch die sogenannten Durchgangsheime. Wie alle anderen Spezialheime, waren auch die Durchgangsheime ab 1951 direkt dem Ministerium für Volksbildung unterstellt. Die Durchgangsheime wurden auf Beschluss der Ministerkonferenz der Länder in der Sowjetischen Besatzungszone einheitlich eingeführt und dienten der Unterbringung von „Ausreißerinnen“ bzw. „Ausreißern“, der Verwahrung von Kindern und Jugendlichen, denen kriminelle Handlungen vorgeworfen wurden, sowie der Notunterkunft für Minderjährige, die schnell aus der Familie herausgenommen werden mussten – und damit für diese als ein Verweilort dienten, bis ein geeigneter Heimplatz frei wurde.

Insbesondere für die letztgenannten Kinder und Jugendlichen bedeutete dies oftmals, dass sie gemeinsam mit beispielsweise gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen untergebracht waren. Die Studie von Laudien und Sachse benennt beispielhaft einen Fall im Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz), wo zwei Jugendliche zusammen mit anderen Kindern und Jugendlichen untergebracht waren, die „wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern“ angeklagt waren (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 203).

System der Spezialheime



C. Sachse 2011

Quelle: Laudien und Sachse 2012, S. 187.

Dies bedeutete eine besondere Herausforderung für das in keinsten Maße für diese Besonderheit geschulte Personal.

Ab 1960 war man um eine Vereinheitlichung der Durchgangsheime bemüht und führte in diesem Zusammenhang Sicherheitsbestimmungen ein, die denen eines Gefängnisses glichen:

- Abnahme sämtlicher Papiere, Kleidung und persönlichen Besitzes,
- Einschluss der Kinder und Jugendlichen in der Nacht mit dazugehöriger Wach- und Schließordnung für die Erzieherinnen und Erzieher,
- Verbot von Ausgang und Urlaub,
- Einschränkung von Besuchen,
- Kontrolle von ein- und ausgehenden Post durch die Heimleitung,
- Arbeitspflicht von allen über 14-Jährigen Kindern und Jugendlichen (nach Jugendwerkhofstarif mit Entlohnung unter Berücksichtigung der Arbeitsmoral und nicht nur der Leistung),
- Einrichtung von Isolierzimmern und mindestens zwei Arresträumen.

Darüber hinaus finden sich Berichte zahlreicher Inspektionen im Bundesarchiv, in denen offensichtlich auch aus damaliger Sicht unhaltbare Zustände bemängelt werden. Erschreckend an diesen Berichten ist auch die Benennung der regelwidrigen Unterbringungen von Vorschulkindern in diesen Heimen, verbunden mit der Feststellung, dass die maximale Aufenthaltsdauer von 14 Tagen im Durchgangsheim oftmals weit überschritten werde (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 205).

Die o. g. Sicherheitsbestimmungen wurden, mit wenigen Veränderungen aus dem Jahr 1970, bis zum Ende der DDR grundlegend beibehalten. Mit Blick auf die „schwer Erziehbaren“ galten die Durchgangsheime einer „Erstdisziplinierung“ in Vorbereitung auf den Jugendwerkhof. Diese Funktion wurde erst 1985 per Anweisung²³ aufgegeben. Von da an

.....
²³ Anweisung über die Aufgaben und Arbeitsweisen der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom 25. April 1985 und Sicherheitsbestimmungen. In: BStU

erfolgte die direkte Einweisung der Kinder und Jugendlichen in ein Normal- oder Spezialheim bzw. den Jugendwerkhof.

Eine Anordnung im Bezirk Potsdam vom März 1990²⁴, in der angewiesen wurde, in den Durchgangsheimen die Gitter von den Fenstern zu entfernen, alle Türen zur normalen Benutzung herzurichten und gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die sich in der Einrichtung aufhielten, alle Formen von Zwang zu vermeiden, unterstreicht die Erkenntnis, dass die Zustände in den Durchgangsheimen der DDR haftähnlich waren.

2.4.4.3. Kombinat der Sonderheime

Aus der Struktur der Spezialkinderheime bildeten sich schon bald Spezialheime für psychisch geschädigte Kinder heraus, die nach einer Erprobungsphase im Spezialheim Werftpfuhl 1965 zur Gründung des „Kombinats der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie“ führte. Dieses war als Sonderstruktur der Zentralstelle für Spezialheime unterstellt und bestand aus vier Heimen (Bollersdorf, Borgsdorf, Groß Köris/Rankenheim und Werftpfuhl) mit einer dazugehörigen Aufnahme- und Unterbringung in Berlin.

Aufgenommen wurden dort Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren, die eine psychische Störung zeigten, die dringend einer psychodiagnostischen Abklärung und einer sogenannten pädagogisch-psychologischen Therapie bedurften (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 197).

Aufgabe des Kombinats war es, Kinder und Jugendliche so zu therapieren, dass sie in die Spezialheime zurückkehren und erfolgreich umerzogen werden konnten. Dies spiegelt sich deutlich in einem Bericht wider, in dem es heißt: „[...] es erscheint deshalb unabdingbar, bei ihnen vorrangig Einsichten in die Notwendigkeit von Anleitung, Unterweisung und Reglementierung zu wecken, die über

.....
MfS HA IX, Nr. 18754, S. 38–46.

²⁴ Festlegung über den Aufenthalt in Einrichtungen der Jugendhilfe vom 15. März 1990. In: BLHA Rep. 401 RdB Potsdam, Nr. 24492.

ihren Aufenthalt im Heim hinausreichen“.²⁵ Die Aufgabenstellung des Kombinats war eine widersprüchliche Verbindung aus Therapie und Umerziehung; wobei der Umerziehung (i. S. einer Korrektiverziehung) die Vorrangstellung gegeben wurde, wie dem Jahresbericht des Kombinats von 1970²⁶ zu entnehmen ist.

Auch hier müssen die Bedingungen für die Kinder und Jugendlichen unzumutbar gewesen sein. Dafür spricht u. a. die Tatsache, die im Jahresbericht erwähnt wird, dass von den zwölf Planstellen für Psychologinnen und Psychologen viereinhalb nicht besetzt waren (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 200). Darüber hinaus versuchten Erzieherinnen und Erzieher offensichtlich, sich einem Einsatz im Kombinat zu entziehen. So konnten nur durch die sogenannte Absolventenlenkung in den 1980er-Jahren (hier wurden Absolventinnen und Absolventen für zwei bis drei Jahre einem Arbeitseinsatzort zugewiesen) beispielsweise in Werftpfuhl 15 von 19 Stellen besetzt werden.

Völlig unerforscht, so auch die Feststellung der Expertise von Laudien und Sachse, bleibt die Frage nach dem – so lassen es Zeitzeugenberichte und Jugendhilfeakten jedenfalls vermuten – Einsatz von Psychopharmaka im Kombinat.

Die Zeitzeugenberichte und Dokumente lassen jedenfalls vermuten, dass die Kinder und Jugendlichen diese Einrichtungen mit schwersten Schädigungen verlassen haben (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 201).

2.4.4.4. Geschlossener Jugendwerkhof Torgau

Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau nahm im System der Spezialheime die Rolle

.....
25 Kollege Dietze: Über einige Probleme der Lernarbeit und Förderung im Jugendalter (ohne Datum, 1975) im Sonderheim Werftpfuhl. In: BArch DR 2/12326, in: Laudien und Sachse 2012, S. 199).

26 Analyse des Kombinates der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie zum Jahresarbeitsplan für das Schuljahr 1969/1970 vom 23. Juli 1970. In: BArch DR 2/28167, in: Laudien und Sachse 2012, S. 200.

einer „Endstation“ im Sinne der repressiven Umerziehung ein. Aufgenommen wurden hier vor allem Kinder und Jugendliche, die auf Antrag der Leitungen der Spezialheime über die Leitung der Zentralstelle der Spezialheime eingewiesen wurden. Eine direkte Einweisung aus dem Lebensumfeld in den Werkhof ist nur in wenigen Fällen bekannt (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 201).

Über die einer Strafanstalt ähnlichen Methoden und den Alltag im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau ist in der Literatur bereits breit berichtet worden (Sachse 2010²⁷, Zimmermann 2004²⁸, Puls 2010²⁹). Die besonders bedrückenden, menschenverachtenden Zustände im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau sind nicht nur in der Literatur umfassend aufgearbeitet, sondern werden auch in der Rechtsprechung³⁰ ausführlich gewürdigt. Deshalb wurde hier auf eine weitere Darstellung verzichtet.

2.4.4.5. Arbeitslager Rüdersdorf

Das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf (das offiziell keine feste Bezeichnung hatte) entstand 1966 in Verbindung mit den Repressionen gegen Jugendmusikkulturen (sogenannte „Beat-Bewegung“). Auf Basis einer Vereinbarung (keiner gesetzlichen Grundlage) zwischen dem Berliner Magistrat und seinen Abteilungen für Volksbildung und Inneres, der Generalstaatsanwaltschaft und dem Präsidenten der Ostberliner Polizei wurde das Lager geschaffen. Aufgrund einer Beschwerde ließ sogar Walter Ulbricht die gesetzlichen Grundlagen der Einrichtung prüfen; mit dem Ergebnis, dass diese nicht

.....
27 Sachse, Christian (2010): Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989), Schwerin.

28 Zimmerman, Verena (2004): Den neuen Menschen schaffen. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990), Böhlau Verlag: Köln, Weimar, Wien.

29 Puls, Heidemarie (2010): Schattenkinder hinter Torgauer Mauern, AiLula Verlag, 2011.

30 Kammergericht Berlin, Beschluss vom 15. Dezember 2004, 5 Ws 169/04 REHA, Neue Justiz 2005, S. 469–471.

mit den Gesetzen der DDR in Übereinstimmung zu bringen sein. „Daraufhin wurde die Einrichtung als Provisorium unter den gleichen Bedingungen weitergeführt“ (Laudien und Sachse 2012, S. 207). Auch der Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung, Eberhard Mannschatz, bestätigte die fehlenden rechtlichen Grundlagen der Einrichtungen, betonte aber die damit verbundene „gesellschaftliche Notwendigkeit“.

„So berichtet der Zeitzuge Rainer Buchwald, dass ihm zum Empfang eine entscherte Maschinenpistole in den Rücken gestoßen wurde. Die Jugendlichen wurden bewusst gedemütigt (Kurzhaarschnitt, Abspritzen mit kaltem Wasser, sträflingsartige Kleidung). Während der Arbeit wurden sie von bewaffneten Posten bewacht. Gearbeitet wurde in einem der Zementwerke in Rüdersdorf.“ (Laudien und Sachse 2012, S. 207).

Im September 1967 wurde das Lager wieder aufgelöst.

2.4.5. Weitere Einrichtungen

2.4.5.1. Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder

Die Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren, deren häufigste Bezeichnung „Dauerheim“ war, unterstanden dem Zuständigkeitsbereich des Gesundheitswesens. Hier hatte das Ministerium für Volksbildung lediglich die Anleitung und Aufsicht über die pädagogische Arbeit zu gewährleisten. Die Auswahl, Fort- und Weiterbildung des Personals gehörte in den Bereich des Gesundheitswesens. Zwar wiesen die Organe der Jugendhilfe auch Kinder unter drei Jahren bei Kindeswohlgefährdung in die Heime ein, die Heime selbst unterstanden aber bis zum Ende der DDR dem Gesundheitswesen. Der Expertise von Laudien und Sachse ist die Vermutung zu entnehmen, dass die Dauerheime vielfach auch für Kinder genutzt wurden, deren Eltern beispielsweise aufgrund von Schichtarbeit ihre Kinder unterbringen wollten. Dies geschah in so erheblichem Ausmaß, dass laut einem Bericht von 1973 selbst

Plätze für Notfälle nicht mehr verfügbar waren (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 209).

Über die Situation in den Dauerheimen ist bisher wenig bekannt.

Im Schreiben des Generalstaatsanwaltes der DDR an den stellvertretenden Minister für Volksbildung, Strafverfahren gegen Erzieher betreffend, vom 14. Juni 1966, das im Anhang der Expertise von Wapler veröffentlicht ist (BArch DR 2/51127, in: Wapler 2012, S. 144 f.), finden sich Hinweise, dass es auch hier zu Misshandlungen von Schutzbefohlenen gekommen ist.

2.4.5.2. Konfessionelle Heime

Grundlegendes Ergebnis der 1. Reform von 1951³¹ war der Rückgang der Vielfalt der Heimträger bzw. die Verdrängung aller nicht-staatlichen Träger. Übrig blieben betriebliche (3 Prozent), konfessionelle (14 Prozent) und Heime in öffentlicher Trägerschaft (83 Prozent) (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 177).

Die Kirchen als Träger konfessioneller Heime in der DDR hatten sich unter Berufung auf Art. 45 Abs. 2 der DDR-Verfassung dem Erlass des Ministeriums für Volksbildung vom 15. März 1952 – mit der darin enthaltenen Registrierungspflicht – widersetzt (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 211).

Erst Anfang der 1960er-Jahre kamen sie dann der Registrierungspflicht nach, und dem Ministerium für Volksbildung wurden 94 Heime mit 5.582 Plätzen und eine Durchschnittsauslastung von gerade einmal 58 Prozent gemeldet. Zurückzuführen ist diese geringe Auslastung wohl auf die Forderung der „Herausnahme der Kinder und Jugendlichen aus konfessionellen Heimen, Verhinderung der Einweisung in konfessionelle Heime“.³² Kirchliche Einrichtungen wurden nicht direkt geschlossen, aber u. a. durch

.....
³¹ In Verbindung mit der Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. Juli 1951.

³² Konzeption und Untersuchungsprogramm für die 2. Zentrale Konferenz für Jugendhilfe im Dezember 1958. In: BArch DR 2/84173, in: Laudien und Sachse 2012, S. 213).

Nichtberücksichtigung bei der Einweisung von Kindern und Jugendlichen und durch die Verweigerung angemessener Tagessätze in finanziell prekäre Situationen gebracht.

Ein wichtiges Instrument des DDR-Staates, um eine möglichst geringe Auslastung der kirchlichen Heime zu erreichen, bestand auch in der Verweigerung der „Umschulungsgenehmigung“. Eine solche Genehmigung war aber notwendig, wenn ein Kind aus seinem Wohnort weg in ein Kinderheim untergebracht werden sollte, das sich in der Regel in einem anderen Ort befand.

Sowohl Caritas als auch Diakonie, so die Expertise von Laudien und Sachse, haben gegen diese Praxis protestiert, jedoch ohne großen Erfolg. Es wurden daher im weiteren Verlauf statt Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Hilfebedarf zunehmend Kindern und Jugendlichen mit schwerer geistiger Behinderung in konfessionellen Einrichtungen untergebracht.

So ging die Anzahl der konfessionellen Heime und Plätze im Laufe der 1960er- und 1970er-Jahre ständig weiter zurück.

Die Expertise von Laudien und Sachse enthält Beschwerden aus Aktenberichten, die dem Ministerium für Volksbildung angezeigt wurden, um „rückständige Erziehungsmethoden“ in den Heimen aufzuzeigen und so eventuelle Heimkontrollen zu veranlassen, um so dem Ziel einer Schließung dieser Heime näher zu kommen. Genannt werden dabei das Ohrfeigen von Kindern (und die damit verbundene Rechtsverletzung in der DDR) und die Diskriminierung von Pionierinnen und Pionieren (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 214).

2.5. Praxis der Heimerziehung in der DDR

In einem Beitrag der Zeitschrift „Neue Justiz“ von 1950 heißt es: „Den für sein Leben gekennzeichneten Fürsorgezögling wird es nicht mehr geben“ (vgl. Wapler 2012, S. 74). Die Heime der DDR sollten eine Atmosphäre der Geborgenheit schaffen, die die positive Entwicklung im Sinne der sozialistischen Erziehung sichern sollte – so auch der spätere Leitfaden für

Jugendhilfekommissionen des Ministeriums für Volksbildung aus dem Jahr 1968.

Der Alltag in den Heimen der DDR stellte sich jedoch völlig anders dar. Dies zeigen auch zahlreiche Kontrollberichte der Arbeiter- und Bauern-Inspektion (ABI)³³.

Eine Kontrolle von fast 500 Heimen aller Typen durch die Arbeiter- und Bauern-Inspektion von 1974³⁴, die auch im Anhang der Expertise von Laudien und Sachse zu finden ist (Laudien und Sachse 2012, S. 246) kommt zu folgendem Gesamturteil:

„In der Mehrheit der Heime und Jugendwerkhöfe entsprechen aber die Lebensbedingungen nicht den Anforderungen, die vom Staat für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen gestellt werden.“ Dieses Gesamturteil wurde in mehreren Feldern differenziert begründet. Konstatiert wurde für sämtliche Heimtypen

- eine „hohe Überbelegung“,
- unzumutbare Wohn-, Lebens- und Betreuungsbedingungen,
- ungesetzliche Kürzungen von gesetzlichen Zuwendungen (Verpflegung, Bekleidung),
- ungenügende schulische Förderung,
- vielfach keine regelmäßige medizinische Betreuung (ebd.).

Es ist Anliegen dieses Berichts, das massive Unrecht, das in vielen Heimen der DDR geschehen ist, zu beschreiben und aufzuarbeiten, um die daraus resultierenden Folgeschäden, unter denen die betroffenen ehemaligen Heimkinder aus der DDR heute noch leiden, benennen zu können. Damit wird im Folgenden derjenige Teil der Lebenswirklichkeit in den Heimen der DDR abgebildet, der zu diesen Folgeschäden geführt hat. Dem

.....
³³ Die Arbeiter- und Bauern-Inspektion (ABI) war eine Kontrollinstitution in der DDR, die dem Zentralkomitee der SED und dem Ministerrat der DDR unterstellt war. Sie sollte die unbedingte Erfüllung der Partei- und Regierungsbeschlüsse sichern.

³⁴ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328, in: Laudien und Sachse 2012, S. 246.

unproblematischen Alltag kann in diesem Rahmen nicht ausreichend Raum gegeben werden – auch wenn es diesen, was auch Zeitzeugenberichte immer wieder deutlich machen, in den Heimen der DDR durchaus gegeben hat.

2.5.1. Erziehungsvorstellungen und Methoden der Heimerziehung in der DDR

In „Heimerziehung“³⁵, 1984 von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Eberhard Mannschatz herausgegeben, wird die Heimerziehung als ein Spezialfall der allgemeinen kommunistischen Erziehung beschrieben. Für die Heimerziehung sollten die gleichen Prinzipien für die Gestaltung der Erziehungsprozesse gelten, wie sie für alle Bürgerinnen und Bürger bzw. Kinder und Jugendlichen in der DDR galten. So wollte man den umfassenden Geltungsanspruch der marxistischen Pädagogik herausstellen.

Nach dem Verständnis des Marxismus haben die gesellschaftlichen Verhältnisse eine den Bewusstseins- und Einstellungsinhalt determinierende Rolle („Das Sein bestimmt das Bewusstsein“). Es gilt also, das „Sein“ zu verändern, wenn das Bewusstsein verändert werden soll.

Mit dem Aufbau des sozialistischen Staates wurde davon ausgegangen, dass Konflikte zwischen Individuen und der Gesellschaft bzw. dem Staat ihre Grundlage verlieren würden; soziale Probleme langfristig also schlichtweg verschwinden würden. Dementsprechend musste es in der Erziehung darum gehen, eine Bewusstseinsänderung zu erzielen, um die „erzieherische Wirkung“, die vom bereits veränderten „Sein“ (sozialistische Gesellschaft) begründet wurde, zu unterstützen.

Speziell an die Heimerziehung war somit der Auftrag der Umerziehung i. S. der „Überwindung der Folgen falscher Erziehung“ (vgl. Laudien und Sachse, S. 145) gestellt.

Im Leitfaden für Jugendhilfekommissionen (Ministerium für Volksbildung 1968) heißt

.....
35 Autorenkollektiv (1984): Heimerziehung, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin.

es: „Jugendhilfe ist dann erforderlich, wenn im Zusammenhang mit der Kindererziehung in den unmittelbaren sozialen Beziehungen einzelner Menschen die Prinzipien sozialistischen Zusammenlebens nicht verwirklicht werden können. Jugendhilfe hat Störungen der sozialen Beziehungen zum Gegenstand, Abweichungen vom Idealbild der sozialistischen Menschengemeinschaft, und das vor allem auf den Familienbereich bezogen“ (in Wapler 2012, S. 26).

Dass Kinder und Jugendliche als beispielsweise „Ausreißerinnen“ bzw. „Ausreißer“, „Arbeitsbummelantinnen“ bzw. „Arbeitsbummelanten“, „Schulschwänzerinnen“ bzw. „Schulschwänzer“ etc. in die Heime der DDR eingewiesen wurden, lag an den Spätfolgen „falscher Erziehungsmethoden auf dem Boden einer faschistischen Erziehung“ aus der Zeit vor dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaft (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 145).

Die folglich systemimmanente Reaktion darauf war die Umerziehung – das Schaffen des „richtigen Bewusstseins“. Ausgehend von der Annahme, dass den sozialen Umständen die entscheidende Rolle im Erziehungsprozess zugesprochen wurde, war

- der diese Umstände organisierende Staat auch der oberste „Erzieher“,
- oblag der Jugendhilfe die Aufgabe, den „gesellschaftlichen Einfluss“ zu organisieren,
- bestand die „pädagogische“ Funktion der Heime darin, im Kind die Bedingungen zu entwickeln, dass dieser „gesellschaftliche Einfluss“ auch fruchten konnte und
- wo dies nicht möglich war, musste demnach die „Umorientierung der inneren Welt des Kindes“ erfolgen (vgl. Autorenkollektiv 1984, S. 42, in: Laudien und Sachse 2012, S. 149).

Im Selbstverständnis dieser Erziehung spielte das Kind oder die bzw. der Jugendliche als Subjekt kaum eine Rolle. Kinder und Jugendliche wurden als Objekte der Erziehung gesehen. Das Bewusstsein der Kinder

sollte dahingehend verändert werden, dass eine emotionale Verinnerlichung „sozialistischer Überzeugungen“ erreicht wurde – die „sozialistische Persönlichkeit“. Die Problematik dieses Anspruchs, als Erziehungsauftrag durch alle gesellschaftlichen Kräfte, ist schon zu DDR-Zeiten erkannt worden (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 148).

2.5.1.1. Kollektiverziehung

Im Rahmen der 1. Zentralen Konferenz der Heimerzieher im Dezember 1951³⁶ wurde die Festlegung auf die Kollektiverziehung nach Makarenko als wichtigstes Ergebnis festgehalten.

Eigentlich keine Besonderheit, denn das Kollektiv wurde in der marxistisch-leninistischen Ideologie als ideale Lebensform verstanden, die für jedes menschliche Gemeinschaftsleben gelten sollte. „Das sozialistische Erziehungssystem unterscheidet sich gerade dadurch von jedem anderen, dass es ein sozialistisches ist; deshalb besitzt unsere Erziehungsorganisation die Form des Kollektivs“ (Makarenko 1976, S.98, in: Laudien und Sachse 2012, S. 218).

Kern des Kollektivismus-Ansatzes war die bewusste und freiwillige Einordnung des Individuums in die Gesellschaft, die die volle Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit ermöglichen würde (ebd.). Die Entwicklung sozialer Kompetenzen war dagegen nachrangig.

2.5.1.2. Methoden der Kollektiverziehung

Das Heimkollektiv sollte Individuen entsprechend ihrer Kollektivtauglichkeit integrieren. Dazu wurden die Kinder und Jugendlichen in drei Gruppen unterteilt:

1. Die Führung sollte im Heimkollektiv eine kleine Gruppe – der „Kern“ (oder auch „Aktiv“ genannt) – übernehmen.

.....
³⁶ Kurz nach Einführung der Heimverordnung 1951 mit Einführung der Einteilung des Systems der Heimerziehung in Heime für „normal erziehbare“ und „schwer erziehbare“ Kinder.

Sie sollten die Erzieherinnen und Erzieher unterstützen und den Alltagsbetrieb organisieren. Die Mitglieder der Führung wurden zielgerichtet ausgesucht und mit begrenzten Privilegien ausgestattet.

2. Die zweite Gruppe war die sogenannte „Reserve“. Es waren diejenigen, von denen man erhoffte, dass sie in Zukunft die Eigenschaften entwickeln würden, die man von der Führung erwartete.
3. Der dritten Gruppe, dem sogenannten „Rest“ (oder auch „Sumpf“ genannt), wurden die Kinder und Jugendlichen zugeordnet, denen solche Entwicklungen nicht zugetraut wurden.

Die Gefahren einer solchen Zuordnung in Bezug auf gewaltsame Akte der Gruppenmitglieder untereinander bis hin zu Selbstjustiz wurden vielfach in Berichten problematisiert (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 220 f.).

Als zwei wesentliche Komponenten der Kollektiverziehung in den Heimen wird hier das Wechselspiel zwischen „Gehorchen“ (i. S. der bedingungslosen Unterordnung in das Kollektiv) und „Kommandieren“ (in Funktion des Befehlsgebers) festgehalten. Gruppendynamische Phänomene wurden hierbei sowohl ausgenutzt als auch gefördert.

In Jugendwerkhöfen, so das Fazit von Laudien und Sachse, sei die Kollektiverziehung auf eine schlichte Erziehung zur Unterordnung reduziert worden (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 222).

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen die Umsetzung der Methodik der Kollektiverziehung nicht über die Vorgaben, die in der „Anweisung über die einheitliche Planung zur Erziehungsarbeit in allen Heimen“ von 1952 vorgegeben waren, hinausging. Sie stellte gleichzeitig den Versuch und das Ziel dar, die Erziehung in allen Heimen der DDR zu vereinheitlichen. Alle Heime wurden darin dazu verpflichtet, nach einheitlichen Jahres-, Halbjahres- und Monatsplänen zu arbeiten. Somit wurde der Heimalltag von vielen Kindern und Jugendlichen als besonders einengend erlebt.

Insbesondere fehlende Freizeit und Intimsphäre – noch nicht einmal bei der Körperhygiene – werden hier von Zeitzeuginnen Zeitzeugen vielfach benannt.

Ein Betroffener zu dem Spezialkinderheim Pretzsch: „Alles wurde gemeinsam erledigt, nur in der Gruppe, das Aufstehen, Frühstück, der Weg zur Schule, auf dem Heimgelände, das Mittagessen, gemeinsam zwei Stunden Hausaufgaben machen, zwei Stunden Freizeit auf dem Gruppenbereich, gemeinsam ‚Aktuelle Kamera – Nachrichten‘ schauen, anschließend politische Diskussion über Themen der Zeit und dann schlafen gehen im Achtmann-Schlafrum, zwischendurch noch Schrankkontrolle, dass alles auf den Zentimeter genau lag“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 324).

2.5.1.3. Arbeitserziehung

Um 1955 wurde die Ausrichtung der Heimerziehung an der Kollektiverziehung um den Schwerpunkt „Arbeitserziehung“ ergänzt. Ein einheitliches Konzept von Arbeitserziehung gab es nicht (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 223).

Unterschieden werden muss hier zwischen der (1) allgemeinen Arbeitserziehung, die in allen Heimen der DDR betrieben wurde, und der (2) speziellen Arbeitserziehung in den Jugendwerkhöfen.

Erstere beinhaltete die in der DDR für alle Kinder und Jugendlichen bzw. Bürgerinnen und Bürger geltende „gesellschaftlich nützliche Arbeit“; also unentgeltliche Arbeitseinsätze bei der Ernte, in der Kommune o. Ä. Die Arbeitserziehung sollte zur Anerziehung „[...] von Sekundärtugenden wie Pünktlichkeit, Fleiß, Ordnungsliebe und Aufopferungsbereitschaft für die Produktionsziele, aber auch Kreativität, permanente Lernbereitschaft und Flexibilität im Arbeitsprozess [...]“³⁷ dienen. Zur allgemeinen Arbeitserziehung zählte demnach auch die sogenannte „Selbstbedienung“, bei der die Kinder und Jugendlichen zumutbar

.....
37 Über die Arbeitserziehung in den Heimen (undatiert). In: BArch DR 2/5571, S. 176, in: Laudien und Sachse 2012, S. 223.

erscheinende Dienstleistungen während ihrer Freizeit im Heim übernehmen mussten (Waschen, Reinigen, Bau- und Renovierungsarbeiten etc.).

Im Jahr 1956 waren u. a. folgende Arbeiten in einem Normalheim zu verrichten: Kleiderpflege, Strümpfestopfen, Ordnungsdienst, Gartenarbeiten, Ernteeinsätze (nur in Saisonzzeiten), Arbeitseinsätze: Ausschachtungsarbeiten, Planierungsarbeiten, Transporte von Kies und Kohle, Pflege des Eigentums. Eine Stundenzahl wurde nicht angegeben, Verweigerungen wurden sanktioniert: „Kinder, welche sich weigern, die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu verrichten, bekommen Sonderaufgaben, um sich an die Arbeit zu gewöhnen.“³⁸ Festzustellen ist, dass offensichtlich auch Kinder unter 14 Jahren im Rahmen des üblichen Arbeitseinsatzes oder der sogenannten Selbstbedienung für z. T. körperlich sehr schwere Arbeiten eingesetzt wurden, die sich sicherlich in gesundheitlichen Folgeschäden der Betroffenen niedergeschlagen haben dürften.

Ein ehemaliges Heimkind aus dem Spezialkinderheim Sandersleben berichtet:

„Ich musste mit zwölf Jahren auf dem Heimgelände für den Bau einer neuen Auffahrt nach der Schule Sand schaufeln, den Sand mit der Schubkarre verteilen, sonst oft tonnenweise Kohlen schaufeln und das Hofgelände reinigen.“ (Sack und Ebbinghaus 2012, S.326)

Im Dezember 1956 wurde eine neue Verordnung³⁹ erlassen, die unter anderem auch die Arbeitserziehung an den Jugendwerkhöfen regelte. Mit dieser Verordnung trat der Einsatz jugendlicher Insassen von Jugendwerkhöfen als billige Arbeitskräfte in den Vordergrund. Auffällig ist, dass viele der neuen Arbeitsstellen (und späteren Anlernberufe) von schwerer bis schwerster körperlicher Arbeit geprägt waren.

.....
38 Die Erziehung zur Arbeit in den Heimen (vom 24. November 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 144 ,in: Laudien und Sachse 2012, S. 226.

39 Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I 1956, S. 1336 (Entwurf in BArch DR 2/5335), in: Laudien und Sachse 2012, S.225.

Diese Zustände zeigen, dass die Arbeitserziehung in einer Reihe von Jugendwerkhöfen in die Nähe zur Zwangs- und Strafarbeit geriet (vgl. dazu auch Kapitel 2.5.6. ab S. 39 dieses Berichts).

2.5.2. Erzieherinnen und Erzieher in den Heimen der DDR

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren per Gesetz dem sozialistischen Erziehungsziel verpflichtet (§ 19 HeimO 1969).⁴⁰

Aufgabe der Heimerzieherinnen und Heimerzieher der DDR war es dementsprechend, fehlende Einflussnahme in den „Ursprungsfamilien“ auszugleichen oder gar zu übertreffen. Der Position der Heimleitung kam eine besonders starke Stellung in der Heimerziehung zu. Ihr oblag nach der Heimverordnung von 1969 die Gesamtverantwortung.

Sie entschied – teilweise gemeinsam mit dem Referat Jugendhilfe – über Verlegungen, Entlassungen und besondere Strafmaßnahmen (vgl. Wapler 2012, S. 75).

Die weitere Belegschaft bildete den sogenannten „Pädagogischen Rat“.

2.5.2.1. Ausbildung und Qualifizierung

Der Beruf der Heimerzieherin bzw. des Heimerziehers war schon nach Kriegsende geschaffen worden ebenso wie entsprechende Qualifizierungskurse, die bis zu einem Jahr dauern konnten.

Dennoch verfügten 1954 60 bis 80 Prozent der Heimerzieherinnen und Heimerzieher in den Heimen der DDR über keine pädagogische Ausbildung und auch die Übrigen hatten nur eine Kurzausbildung absolviert. Bis zum Ende der 1970er-Jahre konnte die Zahl der Heimerzieherinnen und Heimerzieher ohne Ausbildung – zumindest in den Jugendwerkhöfen – auf 6,7 Prozent gesenkt werden (vgl. Zimmermann 2004, S. 367⁴¹).

Ab 1953 gab es in der DDR die sogenannte Vollausbildung zur Heimerzieherin bzw. zum Heimerzieher an den Instituten für Lehrerbildung, die mit einer Prüfung zur Unterstufenlehrerin bzw. zum Unterstufenlehrer abschloss. Diese durften – eigentlich nur als Notlösung eingeführt, aber dann bis zum Ende der DDR so fortgesetzt – die Heimerzieherinnen und Heimerzieher, die bereits in der Praxis tätig waren, als Fernstudium ablegen; man konnte auf die in der Praxis Tätigen nicht verzichten. Noch in den 1970er-Jahren waren nicht alle Planstellen in der Heimerziehung besetzt (vgl. Zimmermann 2004, S. 365).

Doch auch den ausgebildeten Heimerzieherinnen und Heimerziehern in der DDR fehlte damit eine sozial- bzw. sonderpädagogische Ausbildung. Eine Disziplin, von der man annahm (wie bereits mehrfach erläutert), dass sie mit der sich entwickelnden sozialistischen Gesellschaft zunehmend unnötig werden würde. Das Ergebnis war, dass viele der Heimerzieherinnen und Heimerzieher sich angesichts der pädagogischen und sozialen Probleme in den Heimen gänzlich überfordert fühlten. Insbesondere die in den Spezialkinderheimen der DDR tätigen Heimerzieherinnen und Heimerzieher gaben den Beruf rasch wieder auf. Der Großteil arbeitete weniger als fünf Jahre in der Heimerziehung (vgl. Zimmermann 2004, S. 367).

1977 wurde an der Humboldt-Universität ein Lehrstuhl für Sozialpädagogik unter dem Titel Pädagogik der Jugendhilfe/Heimerziehung eingerichtet, der ein vierjähriges Studium zur Jugendfürsorgerin bzw. zum Jugendfürsorger ermöglichte. Einziger Inhaber dieses Lehrstuhls war bis zu dessen „Abwicklung“ 1991 Eberhard Mannschatz, der bis 1977 (mit kurzer Unterbrechung) Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung gewesen war (vgl. Zimmermann 2004, S. 367).

40 Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung – vom 01. September 1969. In GBl. DDR II, Nr. 90 vom 17. November 1969, S. 555–562.

41 Bei den folgenden Hinweisen zu Zimmermann

2004 bezieht sich der Text auf folgende Literatur: Zimmermann, Verena (2004): Den neuen Menschen schaffen. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990), Böhlau Verlag: Köln, Weimar, Wien.

Parallel zum staatlichen System boten die Kirchen eine staatlich nicht anerkannte Ausbildung zur Fürsorgerin bzw. zum Fürsorger an, deren Lehrpläne und Ausbildungsinhalte aus der Bundesrepublik Deutschland stammten und deren Absolventinnen und Absolventen nach der Wiedervereinigung als Dipl.-Sozialarbeiter (FH) staatlich anerkannt wurden. Diese konnten in der DDR nur in den verbliebenen kirchlichen Kinderheimen eine Beschäftigung finden.

2.5.2.2. Arbeitsplatzsituation

In den 1950er-Jahren waren von 6.000 Planstellen in der Heimerziehung lediglich 5.200 besetzt (Zimmermann, 2004, S. 364).

Erst Anfang der 1980er-Jahre konnten alle Planstellen besetzt werden. Dies gelang jedoch nur unter großen Anstrengungen, indem Lehrerinnen und Lehrer (befristet für ein Jahr) als Erzieherinnen und Erzieher abgeordnet wurden und Absolventinnen und Absolventen der Heimerzieherinnen- bzw. Heimerzieherausbildung an den Instituten für Lehrerbildung direkt nach ihrer Ausbildung für zwei Jahre in der Heimerziehung eingesetzt wurden (im Rahmen der sogenannten Absolventenlenkung). Dies führte dazu, dass beispielsweise 1976 im Kombinat der Sonderheime 15 von 19 Erzieherinnen bzw. Erziehern solche gelenkten Absolventinnen bzw. Absolventen waren (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 200).

Es war nach wie vor schwierig, motivierte Pädagoginnen und Pädagogen für die Tätigkeit in der Heimerziehung zu gewinnen. Gründe lagen unter anderem in der Entlohnung, die im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern mit gleichem Abschluss geringer ausfiel, und in den erforderlichen Schicht- und Wochenenddiensten.

2.5.3. Strafen und körperliche Züchtigung

In § 21 Abs. 4 der Heimordnung der DDR vom 1. Dezember 1969⁴² findet sich ein ausdrückliches Verbot der körperlichen Züchtigung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt – es wird in der Literatur der Jugendhilfe in den 1950er-Jahren schon darauf verwiesen, dass die Prügelstrafe in den Heimen verboten sei – war jede Maßnahme der körperlichen Züchtigung durch Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieher sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heimes oder die weitverbreitete Praxis der Prügelstrafe durch die Gruppe ungesetzlich.

Der offizielle Strafkatalog für Heime in der Heimverordnung von 1969 sieht drei Strafmöglichkeiten als Erziehungsmaßnahmen vor:

1. Verwarnung vor der Gruppe,
2. Tadel vor der Vollversammlung und
3. Verweis vor der Vollversammlung.

Demgegenüber beschreiben Laudien und Sachse in ihrer Expertise, dass Übergriffe wie Tritte, Schläge, Kürzung der Essensrationen, Isolation und andere Maßnahmen, von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen als so „normal“ bewertet wurden, dass diese erst bei Aufforderung und Erläuterung darüber berichteten (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 254).

Auch Ebbinghaus und Sack sprechen von ähnlichen Erfahrungen: „Viele der ehemaligen Heimkinder berichten über erhebliche Erfahrungen von Gewalt durch die Erzieherinnen und Erzieher und die Lehrkräfte. Sie wurden von den Erziehern getreten, mit Händen, Fäusten oder Gegenständen geschlagen, ihnen wurden die Arme umgedreht“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 328).

Harte Strafen, die sich gegen die elementarsten Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen richten, wie Schlafentzug, Essensentzug oder Zwang zum Essen, Trinkverbot mit Flüssigkeitsentzug (bei Bettnässerinnen

.....
42 Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung – vom 1. September 1969. In: GBl. DDR II, Nr. 90 vom 17. November 1969, S. 555–562.

und Bettnässern), Strafduschen mit eiskaltem Wasser, waren auch im Heimalltag der DDR bis zum Jahr 1990 – ähnlich wie in der Heimerziehung in den 1950er- und 1960er-Jahren in der Bundesrepublik Deutschland – an der Tagesordnung.

Eine weitere Bestätigung dieser Einschätzungen bietet das Schreiben des Generalstaatsanwaltes an das Ministerium für Volksbildung vom 14. Juni 1966⁴³, das zahlreiche Misshandlungen und sogar Fälle fahrlässiger Tötung aufzählt.

Eine besondere Bedeutung innerhalb der Strafen und der körperlichen Züchtigung in der Heimerziehung der DDR nimmt die von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen immer wieder beschriebene, gegenseitige Misshandlung der Kinder und Jugendlichen untereinander ein, die u. a. aus kollektiven Bestrafungen oder gar aufgrund einer Anstiftung durch die Erzieherinnen und Erzieher resultierten.

„Die Erzieher bestrafte oft nicht den Einzelnen, sondern die ganze Gruppe stellvertretend, was zu Ärger der Gruppe gegen den Verursacher [...] führte. [...] Die Gruppenstrafen wurden oft ritualisiert durchgeführt. Die Erzieher sahen absichtlich weg oder forderten indirekt auch zu solchen Strafen auf“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 329). Besonders erwähnenswert im Rahmen der DDR-Heimerziehung scheinen auch Maßnahmen zu sein, die an die physischen Grenzen führten, wie beispielsweise Gewaltmärsche über 45 km u. a.

Solche Praktiken scheinen weite Verbreitung gefunden zu haben. Es lässt sich auf Basis der Expertise von Wapler jedoch festhalten, dass diese unter menschenrechtlichen Grundsätzen, auch zum damaligen Zeitpunkt, gegen geltendes Recht verstießen (vgl. Wapler 2012, S. 81).

Ebenfalls nicht untersucht ist die Frage, ob Misshandlungen, wenn sie bekannt geworden waren, auch verfolgt wurden. Grundsätzlich konnten sie dem Ministerium für Volksbildung gemeldet und daraufhin interne

.....
43 Dieses ist im Anhang der Expertise von Wapler veröffentlicht (BArch DR 2/51127, in: Wapler 2012, S. 114 ff.).

Disziplinarverfahren, die ggf. zur fristlosen Kündigung führen konnten, eingeleitet werden. Unterlagen über ein durchgeführtes Gerichtsverfahren wurden jedoch bisher nicht gefunden (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 254 und Wapler 2012, S. 81).

2.5.4. Arrest

Arreststrafen hat es in den Heimen der DDR, dies ist aus internen Prüfberichten bekannt, von Anbeginn gegeben. Regelungen aus dieser Zeit erlauben den Arrest von Kindern und Jugendlichen jedoch lediglich zu Sicherungszwecken und nicht als Sanktion für Fehlverhalten (vgl. Wapler 2012, S. 81). In den 1960er-Jahren wurde dann auch der Arrest als Sanktion erlaubt – mit rechtlichen Regelungen für die Spezial- und Durchgangsheime⁴⁴.

Eine ausdrückliche Regelung über den Arrest in Normalheimen und Jugendwohnheimen der DDR ist bisher, so die Expertisen zu diesem Bericht, nicht bekannt (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 233 und Wapler 2012, S. 82).

Für die Spezial- und Durchgangsheime waren gemäß der o. g. rechtlichen Regelung (Arrestordnung), die bis zum Ende der DDR nicht geändert wurde, in speziell hergerichteten Räumen und Zellen als Strafen die Isolierung in der Freizeit oder der Arrest vorgesehen.

Es sollten demnach nur Jugendliche ab 14 Jahren, in Ausnahmefällen Kinder ab zwölf Jahren, für maximal drei Tage nach vorausgehender ärztlicher Untersuchung in Arrest kommen. Eine Überschreitung der Frist von drei Tagen war nur nach Erlaubnis des Referates Jugendhilfe des zuständigen Bezirks möglich. Der Essensentzug im Arrest war nicht erlaubt. Die Entscheidung zum Arrest, oblag einzig und allein der Heimleitung.

.....
44 Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. In: BArch DR 2/12203.

Auszug aus der sogenannten
Arrestordnung vom 1. Dezember 1967

1.2 Im Arrestraum darf sich jeweils nur ein Minderjähriger aufhalten [...].

1.4 [...] Arrest darf in der Regel bis zur Dauer von 3 Tagen angeordnet [...] höchstens auf 12 Tage ausgedehnt werden. Für Kinder bis zu 14 Jahren darf Arrest nicht angeordnet werden.“

Der Arrestraum sollte neben einer für Haftanstalten typischen Einzelzellenausstattung mit einem an der Wand anzuschließenden Bett, einer Matratze, einem Wandklapptisch, Hocker und Toiletteneimer bzw. Spülklosett wie folgt ausgestattet sein:

„Zur Sicherung sind mindestens 12 mm starke Eisengitter allseitig in die Außenwand einzulassen [...]. Um den Raum von außen her übersehen zu können, ist ein mit einem starken Glas abgedeckter Spion anzubringen, der mit einer Klappe versehen ist.“

Gemessen am Maßstab dieser Verordnung sind viele dokumentierte Arreste in den Spezial- und Durchgangsheimen der DDR als gesetzeswidrig – auch nach damaligem Recht – einzustufen (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 233).

Darüber hinaus zeigten sich viele der Erzieherinnen und Erzieher – so diverse Zeitzeugenberichte – offenbar auch sehr erfindereich darin, einen Ersatz für eine Arrestzelle zu finden. „Sie sperrten Kinder zwischen Doppeltüren ein, in eine Waschtrommel, in den Heizungsraum, eine enge Speisekammer. Dort war es oft dunkel, kalt oder auch zu warm. Besonders höhnisch wurden die Arrestersatzräume von manchen Erziehern auch als ‚Besinnungszimmer‘ betitelt“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 331).

Für den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau war darüber hinaus grundsätzlich ein „Eingangsarrest“ von 24 Stunden festgelegt, dem kein Fehlverhalten der Jugendlichen vorausgehen musste. „In der Praxis dauerte dieser Eingangsarrest regelmäßig drei Tage und hatte die einzige Funktion, den Willen des Jugendlichen zu brechen“ (Wapler 2012, S. 82).

Solche „Aufnahmerituale“ sind auch aus anderen Einrichtungen, insbesondere aus Durchgangsheimen bekannt. Eine Betroffene berichtet über das Durchgangsheim Bad Freienwalde:

„Bei meiner Einlieferung fuhren wir durch eine Art Schleuse. Mein Einweisungsgespräch bestand darin, dass ich mich ausziehen musste. Mir wurde alles Persönliche abgenommen, keine Erklärung, nichts. Nachdem ich Anstaltskleidung erhalten habe, so nach dem Muster passt oder nicht, kam ich mit der Bemerkung, dass ich mir überlegen sollte, warum ich hier wäre, auf eine Zelle, kein Tisch und kein Stuhl. Ich musste den ganzen Tag mit dem Gesicht zur Tür stehen. In unregelmäßigen Abständen schaute jemand durch den Spion. In diesen 3 Tagen schwankte ich zwischen Panik, Wut, Angst und Aufgabe. Ich zuckte bei jedem Geräusch zusammen [...]“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 323).

2.5.5. Sexuelle Gewalt

Berichte sexueller Übergriffe sind aus allen Heimformen der DDR bekannt. Aufgrund der Tendenz, diese in internen Berichten zu verharmlosen, sind Einzelheiten im Umgang mit sexuellen Übergriffen nur schwer erkennbar.

Eine Besonderheit stellt eine Häufung von sexuellen Beziehungen zwischen Erzieherinnen bzw. Erziehern und Kindern und Jugendlichen dar, die sich scheinbar aufgrund des oftmals nur sehr geringen Altersunterschieds ergeben haben (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 252).

Auch sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen untereinander stellt in der Heimerziehung der DDR ein bisher völlig tabuisiertes Thema dar. Verbreitet scheint dabei insbesondere der sexuelle Missbrauch unter männlichen Kindern und Jugendlichen gewesen zu sein (ebd.).

2.5.6. Bildung, Ausbildung und Arbeit im Heimsystem der DDR

Kinder und Jugendliche in der DDR hatten ein Recht und eine Pflicht auf Bildung und ein Recht und eine Pflicht auf Arbeit. Die Bildung von Heimkindern in der DDR sollte sich – so der rechtliche Anspruch – nicht von der der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Heime unterscheiden.

Rückblickend lässt sich jedoch festhalten, dass die DDR ihrem eigenen Anspruch in diesem Punkt nicht gerecht wurde.

Auch in diesem Punkt gilt es erneut, die Situation in den Normalkinderheimen und den Spezialkinderheimen der DDR zu unterscheiden.

2.5.6.1. Bildung und Ausbildung in den Normalheimen der DDR

Kinder und Jugendliche, die in Normalheimen wohnten, konnten grundsätzlich die ortsansässige Bildungseinrichtung besuchen. Eine Kontrolle der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) von 1974⁴⁵, in deren Rahmen 500 Normal-, Spezialkinderheime sowie Jugendwerkhöfe untersucht wurden, stellte jedoch fest, dass Kinder aus Normalheimen trotz gleicher Intelligenz erheblich schlechtere Schulleistungen aufwiesen. Als Reaktion darauf wurde per Weisung des Ministerrats eine stärkere Unterstützung der Heimkinder mit dem Ziel der Überwindung der Leistungsrückstände gefordert. Allerdings war zur Umsetzung dieser Zielstellung keine Personalverstärkung zu verzeichnen bzw. vorgesehen (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 226).

Inwieweit Kinder und Jugendlichen aus den Normalkinderheimen der DDR der Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen (Abitur) ermöglicht wurde, ist bisher nicht bekannt.

.....
45 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328 / siehe auch Anhang III der Expertise von Laudien und Sachse, S. 283 ff.

Ähnliches gilt zur Berufswahl. Hier ist lediglich bekannt, dass die Jugendwohnheime oftmals aus organisatorischen Gründen eine Ausbildung in Gruppen (gleiche Ausbildung für alle Kinder und Jugendlichen aus einem Heim) anstrebten.

Zeitzeuginnen und Zeitzeugen berichten immer wieder über Erfahrungen von Diskriminierung durch Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrerinnen und Lehrer. So scheint es in einigen Einrichtungen üblich gewesen zu sein, dass die Kinder und Jugendlichen aus den Heimen von den Lehrerinnen und Lehrern nicht mit ihren Vornamen, sondern als „Heimkind“ angesprochen wurden und in der Schule „Heimkleidung“ tragen mussten. Auch von Verboten, sich mit Mitschülerinnen und Mitschüler anzufreunden wird immer wieder berichtet (vgl. Wapler 2012, S. 76).

2.5.6.2. Bildung und Ausbildung in den Spezialheimen der DDR

Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Spezialheimen der DDR fand in der Regel in eigenen Heimschulen (Schule und Berufsschule) statt. Die allgemeine Schulpflicht reichte ab 1959 bis zum Abschluss der 10. Klasse. Dieser wurde von den meisten Kindern und Jugendlichen in den Spezialheimen mehrheitlich nicht erreicht. Gepaart mit einem erheblichen Mangel an Lehrerinnen und Lehrern für den Fachunterricht an den heimeigenen Schulen, wurde vom Ministerium für Volksbildung 1986 die neunten und zehnten Klasse in Spezialkinderheimen abgeschafft und den Jugendlichen lediglich die Beschulung bis zum Abschluss der achten Klasse angeboten (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 227).

In vielen Jugendwerkhöfen wurde nach Kriegsende eine breite handwerkliche Berufsausbildung angeboten, die jedoch bald auf lediglich zwei Berufe pro Jugendwerkhof – zumeist in der Industrie und mit Produktionsauflagen verbunden – reduziert wurde.

Im Jahr 1953 wurden die Mittel für die Jugendwerkhöfe drastisch gekürzt und die Einführung der Selbstversorgung empfohlen.

Ins Zentrum der Jugendwerkhöfe rückte zugleich die „Arbeitserziehung“, die auch der teilweisen Refinanzierung dienen sollte (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 192).

Per Verordnung wurde im November 1956⁴⁶ die Arbeitserziehung mit einer vollwertigen Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen ganz beendet. Aus der Berufsausbildung wurde eine „berufliche Qualifizierung“ und damit wurden alle bestehenden Arbeitsverhältnisse zu Lehrverhältnissen, wobei die zu leistende Arbeit die gleiche blieb. Lediglich die Entlohnung der Jugendlichen erfolgte nun nicht mehr nach öffentlichen Tarifen, sondern in Form eines Lehrlingsentgelts. (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 227). Einer Richtlinie für die Vergütung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 11. Dezember 1956⁴⁷ ist zu entnehmen, dass die Bezahlung der Jugendlichen nicht allein nach Leistung, sondern auch entsprechend dem „politischen Wohlverhalten“ erfolgte. Die Jugendlichen hatten sich darüber hinaus monatlich mit maximal 120 Mark an den Gesamtkosten ihrer Unterkunft (ca. 420 Mark) zu beteiligen⁴⁸.

Die „Erziehung zur Produktion“ galt als wichtiges Element der Herausbildung des sozialistischen Bewusstseins⁴⁹.

Nach bisheriger Einsicht der Unterlagen einzelner Jugendwerkhöfe sind hier besonders schwere Arbeiten wie beispielsweise in Brikettfabriken, im Tagebau, Gleisbau und in Stahlwerken bevorzugt worden. Unterbringungen von Jugendlichen in Baracken, wie

beispielsweise im Jugendwerkhof Gorgast, unter Aufsicht von lediglich drei ungelerten Erzieherinnen und Erziehern und die Tatsache, dass dem dort ansässigen Betrieb vom Ministerium für Volksbildung Arbeitskräfte in Form von Jugendlichen zugesagt wurden⁵⁰, zeigen, dass die Arbeitserziehung in einer Reihe von Jugendwerkhöfen in dieser Zeit in die Nähe von Zwangs- und Strafarbeit geriet (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 224).

Infolge der o. g. skizzierten Entwicklungen schnellten auch, so die Expertise von Laudien und Sachse, die Zahlen der Fluchten („Entweichungen“) aus den Jugendwerkhöfen in die Höhe (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 268).

Die Beschreibung der offensichtlich katastrophalen Zustände ist auch in offiziellen Berichten wiederzufinden.⁵¹ Als Reaktion auf diese Berichte wurde versucht, wieder eine geordnete Berufsausbildung für die Jugendlichen durchzusetzen. Dies führte dazu, dass zahlreiche Betriebe die Verträge mit den Jugendwerkhöfen kündigten, da dort die billigen Arbeitskräfte fehlten. Die Jugendwerkhöfe mussten daraufhin geschlossen werden und die Kinder und Jugendlichen in andere Heime verlegt werden.

In den 1970er-Jahren gab es dann den Versuch, über eine Ausbildung zur Teilfacharbeiterin bzw. zum Teilfacharbeiter, den Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen eine berufliche Perspektive zu eröffnen.

Diese wurde in den 1980er-Jahren sogar wieder zu einer dreijährigen Ausbildung ausgeweitet, die jedoch weiter mit dem Abschluss als Teilfacharbeiterin bzw. Teilfacharbeiter endete.⁵² Der Abschluss als Teilfacharbeiter wurde im Zuge der Wiedervereinigung nicht als Berufsausbildung anerkannt.

.....
46 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 29. November 1956. In: Gbl. DDR I, Nr. 109/1956, S. 1328.

47 Richtlinie für die Vergütung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 11. Dezember 1956. In: BLHA Rep. 601 PdB Ffo, Nr. 5987.

48 Vgl. Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 1. Juni 1958. In: BArch DR 2/5576, S. 55.

49 Vgl. Beschluß des Politbüros des ZK der SED: „Die Begeisterung und Tatkraft der Jugend für die Verwirklichung der großen Idee des Sozialismus“ vom 3.9.1957, in: Laudien und Sachse, 2012, S. 269.

.....
50 Vgl. Bericht über die Situation in den Jugendwerkhöfen des Kreises Seelow und über bisher eingeleitete Maßnahmen vom 20. Juni 1963. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

51 Beispielsweise zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

52 Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 1. September 1980. In: Gbl. I, Nr.18/1980, S. 167.

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland war in der DDR gesetzlich geregelt, dass die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen in den Heimen, die auf einem Lehr- oder Arbeitsvertrag beruhten, sozialversicherungsspflichtig waren. Aus Gesprächen mit und durch Berichte von Betroffenen konnte anhand deren Rentenverläufen jedoch nachgewiesen werden, dass Sozialversicherungsbeiträge entweder überhaupt nicht oder nur teilweise abgeführt wurden.

Eine weitere Sonderrolle haben mit Blick auf die Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in den Heimen der DDR die Durchgangsheime eingenommen.

Generell waren auch in den Durchgangsheimen – trotz der eigentlich vorgesehenen kurzen Aufenthaltsdauer – alle Kinder und Jugendlichen nach den allgemeinen Regeln der DDR schulpflichtig. Einer Anordnung aus dem Jahre 1963⁵³ ist zu entnehmen, dass täglich vier Stunden Unterricht vorgesehen waren. Ab dem 14. Lebensjahr sollten die Jugendlichen in Betrieben oder heimeigenen Einrichtungen beschäftigt werden bzw. Lohnarbeiten innerhalb des Heimes verrichten. Eine Vergütung sollte nach den Regeln für die Jugendwerkhöfe erfolgen.

Es verwundert nur wenig, wenn unter Berücksichtigung der Situation in den Durchgangsheimen (relativ kurze Aufenthaltsdauer, gemischte Altersstruktur etc.) diese gesetzlichen Vorgaben häufig nicht umgesetzt wurden. In einigen internen Berichten finden sich Hinweise, dass der Schulunterricht in den Durchgangsheimen häufig gar nicht stattfand (vgl. Wapler 2012, S. 80). Dies wird auch durch Zeitzeugenberichte immer wieder bestätigt.

Eine Betroffene aus dem Durchgangsheim Bad Freienwalde berichtet:

„Der Tagesablauf war immer der gleiche. Nachdem jeder die ihm zugewiesene Hausarbeit erledigt hatte und wir Essen bekamen, hieß es ab zur Arbeit. Im Hof war eine Baracke, die vergittert war. Dort stellten wir von Montag bis Samstag Lampenfassungen im Akkord her. Wurde unser Soll nicht geschafft,

.....
53 Vgl. Fußnote 369 in: Wapler 2012, S. 79.

hieß es für alle, Sport oder Bestrafung durch Essensentzug“ (Ebbinghaus und Sack, 2012, S. 326).

2.5.7. Wahrung von Persönlichkeitsrechten

2.5.7.1. Familienkontakt

Eine rechtliche Grundlage für die offensichtlich sehr rigiden Besuchsregelungen sowie die flächendeckend betriebene Postkontrolle und Zensur gab es nach Forschungsstand der Expertise von Wapler nicht. Postkontrolle und gar das Einbehalten der kompletten ausgehenden Post der Kinder und Jugendlichen sind beispielsweise nachweislich im Sonderheim Werftpfuhl an der Tagesordnung gewesen. In den Heimakten, von denen bisher erst ein Teil ausgewertet ist, sind die Originalbriefe der Kinder und Jugendlichen an ihre Eltern und Freunde fein säuberlich eingehftet worden (vgl. Ebbinghaus und Sack, S. 337 f.).

Lediglich für die Durchgangsheime gab es eine Anweisung⁵⁴, die den Besuch von Angehörigen grundsätzlich nicht erlaubte.

Auf Basis der staatlichen Differenzierungsvorgaben galt es in der Heimerziehung der DDR Geschwister zu trennen.⁵⁵

Für Geschwister in Normalheimen galt die Regelung, diese zu trennen, sofern der vorgesehene Aufenthalt sechs Monate überstieg.

In Spezialheimen gab es derartige Sonderregelungen nicht, da der Regelaufenthalt sechs Monate sowieso überstieg. Die Regelungen zur Trennung von Geschwistern blieben bis zum Ende der DDR bestehen. Ein Betroffener, der gemeinsam mit dem Zwillingenbruder im dritten Lebensjahr ins Heim kam, berichtet:

„Mein Zwillingenbruder wurde dann von einer Familie adoptiert und war plötzlich verschwunden. Mir erzählten die Erzieher

.....
54 Anweisung über die Anordnung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangsheime von 1963.

55 Vgl. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951, § 2 (2). In: BArch DR 2/60997.

immer, er sei gestorben. Ich habe sehr unter dem Verlust gelitten. Die Briefe an meine ältere Schwester kamen auch nie an. Später, in einem anderen Heim, kannte einer der dortigen Erzieher zufällig meinen Bruder und verriet mir, dass er doch lebt. Er hat mir dann geholfen und ermöglicht, den Bruder heimlich zu besuchen. Der Erzieher hat dafür Ärger bekommen, aber ich bin ihm bis heute sehr dankbar. Ich habe seitdem immer Kontakt zu meinem Bruder gehalten“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 324)

2.5.7.2. Religionsfreiheit im Heim

Anders als Kinder und Jugendliche, die bei ihren Eltern lebten, konnten Kinder und Jugendliche in den Heimen der Jugendhilfe nicht die Religionsfreiheit wahrnehmen. (Laudien und Sachse 2012, S. 216).

2.5.8. Gesundheitsversorgung

Inwieweit die Gesundheitsversorgung in den Heimen der DDR ausreichend war, ist in großen Teilen nicht bekannt. Im eingangs erwähnten Kontrollbericht der ABI⁵⁶ werden für die Mehrzahl der Heime große Probleme bei der ärztlichen Betreuung festgehalten. „Obwohl wir doch Kinder waren und eben oft mal krank wurden oder uns verletzten, gab es keinen richtigen Arzt bei uns im Heim. Nur eine Krankenschwester, die egal, was man hatte, immer dasselbe Mittel gab“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 325).

Alarmierend sind in diesem Zusammenhang auch die vielfachen Zeitzeugenberichte, die annehmen lassen, dass in den Heimen der DDR Kindern und Jugendlichen ruhigstellende Medikamente verabreicht wurden. Erwähnung finden hierbei besonders häufig Tranquilizer und Neuroleptika. In den Sonderheimen für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie war die

Medikamenten-Vergabe sogar explizit Teil der Therapie.

Laudien und Sachse weisen in ihrer Expertise darauf hin, dass auch Akten gefunden wurden, die den Schluss zulassen, dass in einigen Heimen so unverantwortlich mit der Vergabe von Beruhigungsmitteln umgegangen wurde, dass dies bereits seinerzeit von den Verantwortlichen kritisiert wurde (vgl. Laudien und Sachse 2012, S. 249). Auch vereinzelte Hinweise zur Testung von Arzneimitteln lassen sich finden. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen diese stattgefunden haben, ist nicht bekannt.

2.5.8.1. Schwangerschaften

Zeitzeuginnen und Zeitzeugen berichten von Schwangerschaftsabbrüchen, die unter erheblichem Druck erfolgten oder gar erzwungen wurden (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 330; Sachse und Laudien 2012, S. 251; Wapler 2012, S. 84). Es konnten im Rahmen der Expertisen lediglich Hinweise auf den Arbeitseinsatz von schwangeren Minderjährigen in den Durchgangsheimen gefunden werden, die nur mit leichten Arbeiten beschäftigt werden und möglichst umgehend in ihren Elternhäusern oder in Heimen untergebracht werden sollten. Es kann jedoch schon jetzt festgehalten werden, dass das Erzwingen von Schwangerschaftsabbrüchen oder von Adoptionsfreigaben, gegen geltendes Recht der DDR verstieß (vgl. Wapler 2012, S. 85).

2.5.8.2. Suizid

Vollzogene Suizide wurden von den Heimen der DDR unter der Rubrik „besondere Vorkommnisse“ dokumentiert. Archivmaterialien, so die Expertise von Laudien und Sachse, lassen jedoch die Feststellung zu, dass Erzieherinnen und Erzieher auf derartige Vorkommnisse nicht vorbereitet und somit gänzlich überfordert waren.

.....
56 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328 / siehe auch Anhang III der Expertise von Laudien und Sachse, S. 283 ff.

Mit Blick auf die belastenden Bedingungen in den Heimen der DDR, gilt hier hervorzuheben, welche Auswirkungen es auch auf die Kinder und Jugendlichen hatte, Zeuge von vollzogenen als auch von versuchten Suiziden zu sein (vgl. Ebbinghaus und Sack 2012, S. 332).

2.5.9. Der Zustand der Gebäude

Mit Blick auf die potenziell belastenden Bedingungen in der Praxis der Heimerziehung in der DDR ist auch der Zustand der Gebäude zu erwähnen, in denen sich die meisten Heime befanden. Aus zahlreichen Einzelberichten leitet sich ab, dass viele der DDR-Kinderheime in Gebäuden untergebracht waren (Burgen, Schlösser, Gutshäuser, Gefängnisse aus dem 19. Jahrhundert u. Ä.), die Verfallserscheinungen zeigten, keine funktionierenden Heizungssysteme hatten, über mangelhafte sanitäre Anlagen verfügten und damit für Kinder und Jugendliche keine angemessene Entwicklungsumgebung boten.

2.6. Aufsicht und Kontrolle

Der Alltag in den Heimen der DDR fand weitgehend in einem in sich geschlossenen System statt. Grundlegende Kritik an der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe, die Verfolgung von Rechtsverstößen oder auch Anstöße zur Veränderung von außen – wie sie in der Bundesrepublik in den 1960er-Jahren stattgefunden haben – waren hier nicht zu erwarten.

“Gegen Akte der öffentlichen Gewalt gab es in der DDR bis 1989 nur verwaltungsinternen Rechtsschutz. Eine Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtsbarkeit kannte das DDR-Recht bis zu diesem Zeitpunkt nicht“ (Wapler 2012, S. 20).

Hinzu kam, dass auch keine unabhängige Rechtsprechung existierte. Nach den Verfassungen von 1968/1974 stand das Oberste Gericht der DDR unter unmittelbarer Aufsicht des Staatsrats (Art. 74, Verf. 1968/1974) und damit standen auch die Richterinnen und Richter des Obersten Gerichts unter direkter

politischer Kontrolle, obwohl sie nach Art. 96 nominell unabhängig waren.

Kommentierungen zur Rechtsanwendung innerhalb der Rechtswissenschaften wurden von den zuständigen Ministerien herausgegeben und waren damit eher als Auslegungsanweisungen zu verstehen.

Rechtsschutz gegenüber öffentlicher Gewalt konnte in der DDR lediglich über eine Verwaltungsbeschwerde oder eine sogenannte Eingabe nach Art. 103 der DDR-Verfassung eingefordert werden, die in den meisten Fällen nicht zum Erfolg führten.⁵⁷

Wie alle staatlichen Institutionen, unterlagen auch die Heime der DDR dem Prinzip der doppelten Kontrolle. Das heißt, die erste Kontrollinstanz war die jeweils höhere Verwaltungsebene (Fachaufsicht, pädagogisches Personal, Erziehungsmethoden und -pläne), die zweite Instanz der Rat des Kreises bzw. des Bezirkes (Unterhalt der Gebäude, technisches Personal).

Mit der Jugendhilfeverordnung von 1965/1966 (JHVO)⁵⁸ waren die Referate für Jugendhilfe/Heimerziehung der Kreise für die Normalheime, die Referate für Jugendhilfe/Heimerziehung der Bezirke für die Spezialheime und das Ministerium für Volksbildung für die Aufsicht der Sonderheime zuständig.

Daneben gab es bis 1963 Kontrollen durch die Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle und später (in der Zeit von 1963 bis 1989) durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion⁵⁹. In den Archiven finden sich etliche dieser Prüfberichte, in denen über gravierende Missstände in einzelnen Heimen

.....
57 Sachse spricht in seinem Buch „Der letzte Schliff“ von 90 Prozent der auf die Heimerziehung bezogenen Beschwerden gegen Heimeinweisungen (Sachse 2010, S.141).

58 Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilfeverordnung (JHVO) vom 22. April 1965, aufgehoben und neu erlassen am 3. März 1966.

59 Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) war eine Kontrollinstitution in der DDR, die dem Zentralkomitee der SED und dem Ministerrat der DDR unterstellt war. Sie sollte die unbedingte Erfüllung der Partei- und Regierungsbeschlüsse sichern.

berichtet wird. Es ist daher davon auszugehen, dass den Verantwortlichen der Regierung und Parteiführung bekannt war, dass es in der Heimerziehung zu massiven Rechtsverstößen kam. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben des Generalstaatsanwaltes der DDR an den stellvertretenden Minister für Volksbildung, Strafverfahren gegen Erzieher betreffend, vom 14. Juli 1966⁶⁰, das im Anhang der Expertise von Wapler veröffentlicht ist, sowie den Prüfbericht der ABI von 1974⁶¹, der im Anhang der Expertise von Laudien und Sachse veröffentlicht ist.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass sich mit dem Einsperren von Kindern und Jugendlichen über die gesetzlichen Regeln hinaus und dem Einsatz von körperlicher Gewalt die Heimerzieherinnen und Heimerzieher nach den Gesetzen der DDR strafbar gemacht haben.

Es sind jedoch nur Einzelfälle bekannt, in denen Erzieherinnen und Erzieher auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Disziplinarverfahren wurden offensichtlich ebenfalls selten eingeleitet.

Theoretisch standen Kindern und Jugendlichen, die in den Heimen der DDR einen Schaden erlitten, weil sie beispielsweise misshandelt wurden, Schadensersatzansprüche zu. Die Amtshaftung war seit 1969 im Staatshaftungsgesetz der DDR geregelt. Die persönliche Haftung der betroffenen Mitarbeiterin bzw. des betroffenen Mitarbeiters wurde hier ausgeschlossen. Die staatlichen Organe hafteten für persönliche und finanzielle Schäden, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht worden waren (vgl. Wapler 2012, S. 89). Auch hier handelte es sich um ein Verwaltungsverfahren. Einen gerichtlichen Rechtsbehelf gab es nicht. Es ist jedoch nach Stand der Forschungsergebnisse

60 Schreiben des Generalstaatsanwaltes vom 14. Juli 1966. In BArch DR 2/51127; siehe auch Anhang der Expertise von Wapler, S. 144 ff.).

61 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328 / siehe auch Anhang III der Expertise von Laudien und Sachse, S. 283 ff.

der Expertisen kein Fall bekannt, indem ein Kind oder eine bzw. ein Jugendlicher oder Eltern diesen Anspruch geltend gemacht hätten.

3. Folgen der Heimerziehungspraxis für die Betroffenen

Viele Betroffene aus der DDR-Heimerziehung leiden noch heute unter den teils schwerwiegenden gesundheitlichen und sozialen Folgen der belastenden Erlebnisse in den Heimen der DDR.

Sie berichten häufig von sozialer Stigmatisierung aufgrund ihrer Vergangenheit als „Heimkind“, über schlechte berufliche Chancen und geringere Rentenerwartung aufgrund der unzureichenden Bildungsangebote in den Heimen und der Arbeitseinsätze, zu denen heute die Rentenversicherungsnachweise fehlen.

Die vielfachen Erfahrungen von Gewalt und Demütigung und ein Mangel an menschlicher Fürsorge und Wärme in einer Lebensphase, in der diese unbedingt gebraucht wurden, finden darüber hinaus ihren Niederschlag in zum Teil massiven psychischen Störungsbildern.

3.1. Potenziell schädigende Bedingungen der DDR-Heimerziehung

Die Heimeinweisung ist wegen der Trennung von der primären Bezugsperson immer eine kritische Situation.

Für die in Kapitel 2 dieses Berichts erläuterte Heimerziehung in der DDR kann festgehalten werden, dass sowohl die (1) Einweisung ins Heim als auch die (2) Lebensbedingungen in den Heimen in vielen Fällen die eng gefassten Kriterien psychischer Traumatisierung erfüllen.

Ausgehend von der Definition der medizinischen Klassifikationssysteme der Weltgesundheitsorganisation WHO (aktuell ICD-10) wird unter einem Trauma ein Ereignis mit einem auch für andere Menschen außergewöhnlich belastenden Schweregrad

(objektives Traumakriterium) und starkem subjektivem Belastungserleben (subjektives Traumakriterium) verstanden, wobei das subjektive Erleben durch Gefühle von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Entsetzen gekennzeichnet ist. Besonders von Menschen verursachte Traumatisierungen und Mehrfachtraumatisierungen, wie diese in der Heimerziehung vorliegen, wirken stark negativ auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung.

Im umgangssprachlichen Gebrauch versteht man allgemein unter einem Trauma ein die subjektiven Bewältigungsmöglichkeiten überforderndes Ereignis (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 363).

(1) Den Berichten der Betroffenen folgend, ist die Einweisung in ein Heim, insbesondere dann, wenn sie gegen den Willen beispielsweise der bzw. des Jugendlichen erfolgte, durchaus als ein solches subjektiv traumatisierendes Erlebnis zu klassifizieren.

Vor allem lässt sich für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen nicht absehen, was es bedeutet, tatsächlich ins Heim zu kommen, welche Regeln dort gelten werden. Je nach Alter des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen ist auch die Tragweite und Dauer des Aufenthaltes nur schwer zu verstehen. Die Tatsache, dass in vielen Fällen, so die Expertise von Ebbinghaus und Sack, mit Einweisung ins Heim der Kontakt zu den Eltern und Geschwistern sogar aktiv unterbrochen wurde, in einigen Heimformen dies sogar fester Bestandteil der Aufnahme- maßnahmen war, muss für die Kinder und Jugendlichen einen subjektiven Zustand des völligen Verlassenseins mit sich gebracht haben. Viele der Betroffenen berichten auch, dass ihnen selbst auf Nachfrage niemand die Gründe für ihre Einweisung genannt hat (vgl. Ebbinghaus und Sack 2012, S. 363).

(2) Auch die Praxis der Heimerziehung, wie sie in Kapitel 2.5. ausführlich dargestellt wurde, erfüllt nach Ebbinghaus und Sack die eng gefassten medizinischen Kriterien traumatisierender Bedingungen. Genannt werden dabei der Tagesablauf mit dem von Betroffenen immer wieder als besonders

entwürdigend empfundenen Verlust der Intimsphäre (selbst bei der Körperhygiene) und die katastrophalen baulichen Zustände der Gebäude und sanitären Anlagen in den Heimen der DDR. Hinzu kamen traumatisierende Erfahrungen von Demütigung, Gewalt durch die Erzieherinnen und Erzieher, Gewalt durch die Gruppe, Arrest und Isolierung oder gar sexuelle Übergriffe.

All diese Bedingungen und Zumutungen, die den Lebensalltag in den Heimen der DDR ausmachten, sind „[...]ohne jeden Zweifel geeignet, tiefgreifende Traumatisierungen mit erheblichen Einwirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen auszulösen“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 327).

3.2. Schädigungsfolgen der DDR-Heimerziehung

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Folgen die genannten potenziell traumatisierenden Bedingungen und die traumatisierenden Erlebnisse für die ehemaligen Heimkinder aus der DDR haben. Ebbinghaus und Sack unterscheiden vier Gruppen von Schädigungsfolgen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen diese im Folgenden erläutert werden, insbesondere um anschließend zu verdeutlichen, was unternommen werden kann, um diese Schädigungsfolgen zu lindern.

3.2.1. Materielle und soziale Schädigungsfolgen

Viele der Betroffenen, so die Expertise von Ebbinghaus und Sack, sind aufgrund der Stigmatisierung als Heimkind sowie ihrer fehlenden qualifizierten Berufsausbildung (die Ausbildung zur Teilfacharbeiterin bzw. zum Teilfacharbeiter, die in den Jugendwerkhöfen erlangt werden konnte, wurde nach der Wiedervereinigung nicht als vollwertige Berufsausbildung anerkannt) in ihren beruflichen Chancen erheblich beschnitten und leiden unter den damit verbundenen materiellen Folgen. Ein Großteil der ehemaligen Heimkinder aus der DDR, die im Rahmen der

Expertise von Ebbinghaus und Sack indirekt und direkt befragt wurden, lebt heute im SGB-II-Bezug.

Mangelnde medizinische Versorgung in den Heimen und das heute daraus folgende verbreitete Vermeidungsverhalten, beispielsweise aus Angst nicht zum Arzt zu gehen, führt häufig dazu, dass ehemalige Heimkinder aus der DDR auf ihre eigene Gesundheit nicht genügend achten – mit den üblichen Folgeerscheinungen wie beispielsweise „schlechten Zähnen“ u. a.

Es war üblich, dass Heimaufenthalte in der DDR ins Sozialversicherungsbuch eingetragen wurden. Das Dokument unterlag nicht dem Datenschutz und musste bei Aufnahme einer Arbeit oder beim Arztbesuch vorgelegt werden. Aus Angst vor der damit verbundenen Stigmatisierung haben viele der Betroffenen ihr Sozialversicherungsbuch vernichtet. Sie stehen nun vor dem Problem der Klärung ihrer Rentenversicherungsnachweise.

3.2.2. Schädigungsfolgen in der Persönlichkeitsentwicklung

Dass die Heimerziehung, wenn sie von Vernachlässigung, Demütigung und Gewalterfahrungen geprägt ist, zu schweren Entwicklungsstörungen führen bzw. bereits vorhandene Störungen erheblich verschlimmern kann, ist in der Forschungsliteratur hinlänglich betont worden. Dass damit eine Schädigung der Persönlichkeitsentwicklung einhergeht, liegt nahe. Dabei sind die Reaktionen auf die extremen Belastungen nach Ebbinghaus und Sack in introvertierte und extrovertierte Reaktionen zu unterscheiden.

„Die Kinder mussten lernen, in einem totalitären Heimsystem, das durch Kontrolle aller Lebensbereiche und durch willkürliche Machtausübung gekennzeichnet war, zu überleben. [...] Eine fast zwangsläufige Folge ist der Verlust des Vertrauens in andere Menschen“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 373). Als Kinder haben die Betroffenen gelernt, sich unterzuordnen, durch überangepasste Verhaltensweisen vorzuschnappen, was von ihnen verlangt wird, um nur ja keinen Regelverstoß zu begehen. Im Erwachsenenalter

nun haben diese Menschen dann Probleme, ihre eigenen Bedürfnisse zu erkennen und zu vertreten. Sie verausgaben sich regelrecht damit, es anderen Menschen recht zu machen (vgl. Ebbinghaus und Sack 2012, S. 373). Oder die Kinder mussten lernen, sich zur Wehr zu setzen, um in der Gruppe bestehen zu können und ggf. selbst Gewalt anzuwenden. Die ständigen Demütigungen, Entwertungen und die Missachtung der Kindesrechte führten zu erheblichen Störungen in der Entwicklung des Selbstbildes und zu einem bis heute bestehenden mangelnden Selbstwertgefühl. Daraus resultieren erhebliche Probleme in der Alltagsbewältigung und Berufsausübung, z. B. in der Gestaltung von Beziehungen und Kontakten im sozialen und beruflichen Leben, auch eine mangelnde Selbstfürsorge, wenig Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten mit insgesamt negativer Sichtweise auch in Hinblick auf eine Zukunftsperspektive.

Von den o. g. Schädigungsfolgen sind auch diejenigen betroffen, die mit den ehemaligen Heimkindern zusammenleben.

„Kinder von ehemaligen Heimkindern lernen häufig, sich auf die psychischen Schwierigkeiten ihrer Eltern einzustellen und deren Defizite und Regulationsprobleme zu kompensieren. Diese Fähigkeit prädestiniert zum späteren Engagement in sozialen oder therapeutischen Berufen, mit der Gefahr einer Überforderung und nachfolgender Burn-out-Problematik“ (Ebbinghaus und Sack 2012, S. 378).

„Diese Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sind eine mögliche Folge der erlebten Traumatisierungen und können heute als Persönlichkeitsstörung klassifiziert werden, z. B. als eine emotional-instabile Persönlichkeitsstörung, die durch emotionale Dysregulation, Impulsivität und häufige Beziehungsabbrüche gekennzeichnet ist“ (vgl. Ebbinghaus und Sack 2012, S. 374). Nicht selten kommt es auch zu autoaggressivem Verhalten in Form von erhöhtem Suchtverhalten und gar Suizidalität.

3.2.3. Schädigungsfolgen auf der Ebene psychischer Störungen

Das Spektrum der Folgen der Heimerziehung in der DDR kann nur unzureichend durch eine medizinische Diagnose beschrieben werden. Darauf hat auch Gahleitner in der Expertise zur Heimerziehung in den 1950er- und 1960er-Jahren in der Bundesrepublik Deutschland⁶² hingewiesen. Es handelt sich in der Regel um sehr komplexe Traumafolgestörungen. Diese umfassen die bereits benannten Störungen der gesamten Persönlichkeitsentwicklung, typische Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung, aber auch anderer psychischer Störungen wie besonders Ängste/Phobien, Depressionen, Dissoziation, Zwänge, Süchte und psychosomatische Krankheitsbilder. Dennoch, so Ebbinghaus und Sack, könne es hilfreich sein, auch die charakteristischen Folgen von traumatischen Belastungen zu eruieren, Krankheitsbildern zuzuordnen, um auf diese Weise Behandlungsmaßnahmen besser planen zu können und die Therapie auf die vorliegenden Symptomkomplexe auszurichten.

4. Derzeitige Möglichkeiten der Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Schon jetzt können ehemalige Heimkinder aus der DDR nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, insbesondere nach § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) rehabilitiert werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 13. Mai 2009 und die daraufhin im Dezember 2010 erfolgte Klarstellung in § 2 StrRehaG, wonach auch die Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche einer strafrechtlichen Rehabilitierung zugänglich ist, hat bei vielen ehemaligen Heimkindern aus der DDR große Hoffnungen geweckt, über das StrRehaG rehabilitiert zu werden. Dennoch ist die Hürde des StrRehaG recht hoch und nur schätzungsweise 1 bis 10 Prozent aller Anträge ehemaliger Heimkinder aus der DDR führen zum Erfolg. Der Grund dafür ist, dass nicht die Umstände in den Heimen, sondern die Entscheidung über die Einweisung ins Heim und die Frage nach deren Rechtsstaatswidrigkeit für einen Anspruch auf Rehabilitierung durch das StrRehaG maßgeblich ist.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seinem eingangs schon erwähnten Entschließungsantrag (BT-Drs. 17/6143) aufgefordert, „[...] in Abstimmung mit den betroffenen Ländern möglichst zeitgleich eine Lösung vorzuschlagen, mit der Kindern und Jugendlichen, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der DDR Unrecht erlitten haben, entsprechende, zu den Vorschlägen des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren gleichwertige, Hilfen zugebilligt werden können“ (ebd. Ziffer III.2.).

Dabei, so der Entschließungsantrag, „[...] sollten Leistungen berücksichtigt werden, die nach den Rehabilitierungsgesetzen für die Heimunterbringung gewährt worden sind“ (ebd. Ziffer 2.).

.....
⁶² Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2010): Expertisen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Berlin.

Ehemalige Heimkinder aus der DDR können schon jetzt nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, insbesondere nach § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) rehabilitiert werden.

Der o. g. Forderung des Bundestages liegt die Erkenntnis zugrunde, dass das Verfahren nach dem StrRehaG trotz der ausdrücklichen Erwähnung der DDR-Heimkinder in § 2 nur eine begrenzte Gruppe von Fällen abdeckt. In einem Gespräch, zu dem die AG „Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ am 24. Januar 2012 Vertreterinnen und Vertreter erst- und zweitinstanzlicher Rehabilitierungsgerichte sowie der für die Justiz bzw. die Gewährung von StrRehaG-Folgeleistungen zuständigen Ministerien und Frau Dr. Wapler als Verfasserin der Expertise zu den Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR eingeladen hatte, schätzte die anwesende Richterschaft die Erfolgsquote eingegangener Anträge zwischen 1 und 10 Prozent ein – bei überschaubaren Fallzahlen im dreistelligen Bereich je ehemaligen DDR-Bezirk. Die Verfahrensdauer betrage in der ersten Instanz zwischen wenigen Monaten und mehreren Jahren. Im Durchschnitt könne wohl ein Jahr angesetzt werden.

4.1. Die Grenzen des StrRehaG bei Heimkindern

Ein Anspruch auf Rehabilitierung ist nach den §§ 1 und 2 StrRehaG im Einzelfall anhand folgender Kriterien zu prüfen: Die Unterbringung muss a) freiheitsentziehenden Charakter haben oder unter haftähnlichen Bedingungen erfolgt sein (was mit Neufassung des § 2 Abs. 1 StrRehaG für Kinderheime nicht mehr zu prüfen ist) und b) durch eine staatliche Stelle angeordnet und mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sein, insbesondere weil sie

1. der politischen Verfolgung oder
2. sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat oder
3. in grobem Missverhältnis zu dem zugrunde liegenden Anlass gestanden hat (Unverhältnismäßigkeit).

Diese gesetzlichen Voraussetzungen machen deutlich, dass der Schwerpunkt auf der Rechtsstaatswidrigkeit der auf die konkrete Person bezogenen Einweisungsentscheidung liegt. In erster Linie ist also entscheidend, warum ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher ins Heim eingewiesen wurde. Der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen während der Unterbringung in den Jugendhilfeeinrichtungen ist für sich genommen einer Rehabilitierung nach dem StrRehaG nicht zugänglich.

Die Zustände in den Heimen können in diesem Zusammenhang erst dann eine Rolle spielen, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob die Einweisung in ein Heim im groben Missverhältnis zum Anlass für die Einweisung steht. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der zuständigen Behörde bei Erlass der Einweisungsentscheidung die Zustände im Heim bekannt waren und für die Einweisungsentscheidung eine Rolle gespielt haben.

a) Freiheitsentziehender Charakter oder haftähnliche Bedingungen

Für Durchgangsheime, Aufnahmeheime, Jugendwerkhöfe und das Arbeitslager Rüdersdorf hat die Rechtsprechung mittlerweile den freiheitsentziehenden Charakter oder haftähnliche Bedingungen anerkannt (vgl. Wapler 2012, S. 92). Darüber hinaus gehen das OLG Thüringen, das KG Berlin sowie das OLG Sachsen-Anhalt aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 1 StrRehaG durch die letzte StrRehaG-Novelle davon aus, dass bei einer Heimeinweisung gesetzlich unwiderlegbar vermutet wird, dass sie eine Freiheitsentziehung darstellt. Wer dieser Rechtsprechung nicht folgt, für den sollte als ausreichende Begründung für haftähnliche Zustände bei Kindern und Jugendlichen genügen, wenn deren Bewegungsfreiheit erheblich und laufend eingeschränkt wird und Fluchtversuche streng geahndet werden (vgl. Wapler 2012, S. 93). Damit diese ein Heim als geschlossen i. S. „haftähnlicher Bedingungen“ empfinden, braucht es weder Stacheldraht noch Mauern.

b) Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip

Die oder der Betroffene kann nur dann rehabilitiert werden, wenn die Anordnung ihrer bzw. seiner Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der DDR mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war. Auch wenn gemäß dem StrRehaG eine solche Bewertung nach heutigem Maßstab erfolgen soll, handelt es sich dennoch um eine hohe Hürde. Gemäß Artikel 17 bis 19 des Einigungsvertrages ist vom grundsätzlichen Fortbestand gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen der DDR auszugehen.

Deshalb stellt die Rechtsprechung das Heimerziehungswesen der DDR nicht insgesamt auf den Prüfstand. Es hat damals ein abgestuftes System von Maßnahmen gegeben, beginnend außerhalb der Heime und sich fortsetzend über Normal- und Spezialkinderheime. Folglich ist, abgesehen von Einrichtungen wie Torgau und Rüdersdorf, für jeden StrRehaG-Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung (wie eingangs bereits erläutert) in den §§ 1 und 2 StrRehaG durch die Merkmale politische Verfolgung, sachfremde Zwecke und ein grobes Missverhältnis zwischen Tat (also dem Anlass für die Freiheitsentziehung) und Rechtsfolge konkretisiert wird.

Die Erfüllung eines oder mehrerer dieser Merkmale ist von maßgeblicher Bedeutung für den Erfolg eines StrRehaG-Antrages eines ehemaligen Heimkinds aus der DDR. Der Antrag scheidet jedoch häufig bereits an der Tatsache, dass die meisten ehemaligen Heimkinder bis heute ihre Einweisungsgründe ins Heim nicht kennen.

Die Rechtsprechung ist deshalb für jede Informationsquelle, etwa zu Aktenfundorten oder – im Rahmen der Prüfung des Verhältnisses zwischen Einweisungsgrund und Rechtsfolge – den Zuständen in den Heimen dankbar. Sie zieht auch Sachverständigengutachten etwa zur Unterbringung in Spezialkinderheimen in Betracht und weist

darauf hin, dass – soweit es rechtlich darauf ankommt – keine zu hohen Anforderungen an den Nachweis für untragbare Zustände in einem bestimmten Heim gestellt werden dürfen.

Darüber hinaus sollte, mit Blick auf die Ergebnisse der Expertisen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse über die politisch und gesetzlich angeordnete „Umerziehung“ von Kindern und Jugendlichen in den Spezialheimen der DDR (insbesondere mit Blick auf die Arrestordnung für Spezial- und Durchgangsheime vom 1.12.1967), nicht allein den Akten vertraut werden. Die Betroffenen selbst sollten vielmehr im Rahmen des Rehabilitierungsverfahrens in angemessenem Umfang angehört werden, wenn

- Anhaltspunkte für eine Instrumentalisierung an sich jugendtypischer Delikte vorliegen oder von Einweisungsgründen wie „Rowdytum, asoziales Verhalten, Disziplinvergehen“ oder „Schulbummelei, Herumtreiberei, Fehlentwicklung, Disziplinschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, sexuelle Fehlentwicklung“ die Rede ist und damit ggf. politische oder sonstige sachfremde Zwecke vorliegen (z. B. die politische Kampagne gegen die sogenannte „Beat-Bewegung“, die Instrumentalisierung des juristisch unbestimmten Begriffes der „Schwererziehbarkeit“),
- das Heim, in das eingewiesen wurde, für besonders schwerwiegende Maßnahmen der Umerziehung bestimmt und geeignet war (wie es für den Jugendwerkhof Torgau anerkannt ist),
- die Bedeutung des Anlasses (z. B. Schulschwänzerei) in Relation zu den Zuständen in dem Heim, in das das Kind oder die bzw. der Jugendliche eingewiesen wurde, unverhältnismäßig ist.

Eine genaue Prüfung ist auch erforderlich bei den laut Zeitzeugenberichten oft unter erheblichem Druck erteilten sogenannten „freiwilligen Erziehungserklärungen“, mit denen die Eltern einer Einweisung ihres Kindes ins Heim zustimmten, um diesem eine Haft zu ersparen.

4.2. Die Chancen des StrRehaG im Kontext von Hilfsmaßnahmen

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 2009 und die im Dezember 2010 in Kraft getretene gesetzliche Klarstellung⁶³, wonach auch die Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in § 2 StrRehaG einer strafrechtlichen Rehabilitation zugänglich ist, hat bei vielen ehemaligen Heimkindern aus der DDR große Hoffnungen geweckt, rehabilitiert zu werden. Ab 2009 war zunächst ein vergleichsweise deutlicher Anstieg von Antragsstellungen zu verzeichnen – aus den oben beschriebenen Gründen liegt jedoch kein nennenswerter Anstieg der Anzahl der positiv beschiedenen Anträge vor.

Dementsprechend sollen sich mögliche Hilfsmaßnahmen für ehemalige Heimkinder gemäß dem Bundestagsbeschluss und den Beschlüssen der Jugend- und Familienministerinnen bzw. -minister der Länder an den Vorschlägen des RTH orientieren, die auf den Folgeschaden abstellen. Da das StrRehaG demgegenüber grundsätzlich auf die Einweisungsgründe zur Unterbringung in ein Heim der DDR für Kinder und Jugendliche und nicht auf die Folgen abstellt, dürfte eine Überschneidung von möglichen Hilfsmaßnahmen und Leistungen nach dem StrRehaG grundsätzlich nur hinsichtlich von Leistungen der Beschädigtenversorgung, die Ausfluss einer strafrechtlichen Rehabilitation sein können, gegeben sein.

Künftige Anlauf- und Beratungsstellen in den ostdeutschen Ländern könnten mit Blick auf die Beratung potenzieller Antragsteller zum StrRehaG als eine Art „Filter“ wirken, damit Betroffene den Weg zum Gericht nur in aussichtsreichen Fällen suchen und den Betroffenen so zusätzliche Enttäuschungen oder gar Retraumatisierungen aufgrund negativer Entscheidungen erspart bleiben.

Falls eine betroffene Person einen Antrag nach dem StrRehaG gestellt hat, könnten die Beraterinnen und Berater in den Anlauf- und Beratungsstellen – zudem in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gericht – maßgeblich zur Sachverhaltsaufklärung beitragen. Dies bietet sich beispielsweise dann an, wenn es um die Aktenrecherche oder die Begleitung Betroffener bei deren Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung geht, etwa im Rahmen einer Anhörung u. a. Auch wenn die Richterschaft gegenwärtig nur maximal 20 Prozent der Betroffenen persönlich anhört (so die Aussagen der Richterinnen und Richter im Rahmen des o. g. Gesprächs am 24. Januar 2012 in Berlin), besteht Einigkeit, dass eine solche Anhörung die Akzeptanz des Verfahrens bei den Betroffenen fördert, gleichzeitig aber für die Gerichte Kapazitätsprobleme mit sich bringt.

Viele der ehemaligen Heimkinder beschreiben, dass für sie persönlich mit der Antragstellung im Rahmen des StrRehaG der dringende Wunsch verbunden ist, per Gerichtsbeschluss, sozusagen mit „Brief und Siegel“, bestätigt zu bekommen, dass das, was ihnen in den Heimen der DDR widerfahren ist, Unrecht war (vgl. Ebbinghaus und Sack 2012, S. 379).

Es bleibt abschließend festzustellen, dass dieser Wunsch zwar auch in Zukunft nur für wenige ehemalige Heimkinder aus der DDR über ein Verfahren nach dem StrRehaG zu erfüllen sein wird. Da die Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, insbesondere nach dem StrRehaG, an der rechtsstaatswidrigen Heimeinweisung anknüpfen und die auch für die ehemaligen DDR-Heimkinder angestrebte Fondslösung individuelle Leistungen wegen bis heute fortbestehender Folgeschäden ermöglichen soll, schließen sich die Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und eine mögliche Inanspruchnahme eines Fonds für die ehemaligen Heimkinder der DDR nicht gegenseitig aus. Die Anerkennung des Heimkinderschicksals wird aber durch die vorzuschlagenden Hilfsmaßnahmen in einen größeren Zusammenhang gestellt, der deutlich über das gerichtliche Verfahren hinausweist.

.....
⁶³ Die Vorschrift wurde mit dem Vierten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 2. Dezember 2012 eingeführt (BGBl. I S. 1744).

5. Erfahrungen und Anliegen einer Gruppe ehemaliger Heimkinder aus der DDR

Ehemalige Heimkinder aus der DDR, die erstmalig am 28. November 2011 in der Thüringer Landesvertretung als Gäste einer ersten Dialog-Veranstaltung eingeladen waren, haben sich im Anschluss im Januar/Februar 2012 zu einem „Arbeitskreis Betroffener der Heimerziehung der DDR“ (ABH-DDR) organisiert und unter Moderation von Prof. Dr. Peter Schruth und Herrn Manfred May ihre persönlichen Erfahrungen aus der Zeit ihrer Heimunterbringung ausgetauscht und ihre Schlussfolgerungen und Anliegen für ihre heutige Rehabilitierung im nachfolgenden Text zusammengetragen.

1. Situationen, in denen sich das erlebte Unrecht der DDR-Heimerziehung ausdrückt

„Am stärksten habe ich das Unrecht von DDR-Heimerziehung empfunden, als ich völlig entrechtet in meiner Würde und meinen Rechten beschnitten wurde. Ohne jede Möglichkeit der Gegenwehr und der Verteidigung. Niemand hatte mir zugehört und alles wurde fremd bestimmt. Ich wurde behandelt wie ein Gegenstand und nicht wie ein Mensch. Das hat mich mein gesamtes Leben begleitet. Daraus ist bis heute Angst und Unsicherheit geblieben. Am schlimmsten habe ich das Einsperren empfunden.“

„Das Unrecht der in den Heimen erlittenen Freiheitsentziehung beruht auf der damaligen Vorstellung von einer Erziehung zum ‚sozialistischen Menschen‘ nach dem Vorbild von Makarenko in der stalinistischen Form und mit dem Ziel: ‚Duckmäuser‘. Diese Erziehungsmethode formte eine Art Mensch, welcher bereit gewesen wäre, alles zu tun, weil hier die ‚Angst größer gewesen war als der eigene Wille‘, auch gefördert durch entsprechende Bestrafungsarten.“

„Als meine Mutter mich ins Durchgangsheim Berlin-Möllendorfstraße bringen musste und ich die ganze Zeit merkte, dass ich angelogen wurde,

denn sie wurde von der Jugendhilfe diesbezüglich angewiesen, nicht davon zu reden, dass ich in ein Heim kommen musste – im Namen der Jugendhilfe. [...] Die Jugendhilfe hatte ihr noch gedroht: Wenn sie die Einweisung nicht unterschreibe, dann werde es gerichtlich beschlossen und dies könne dann auch noch die anderen drei Kinder betreffen. An einem Samstag, früh um 5:30, wurde ich ohne Begründung von zwei Polizisten und zwei Männern mit Ledermänteln abgeholt und mit einer Knebelkette bis zum nächsten Polizeiviertel gebracht. Von dort ging es in einem Polizeiauto zum Durchgangsheim Alt-Stralau. Von dort wurde ich am Montag nach dem Frühstück auf einen LKW verfrachtet, wo schon drei Jugendliche saßen, und die Fahrt ging dann aus Berlin raus. Irgendwann hielt der LKW und wir mussten absteigen und sollten im Laufschrift irgendwohin. Dann stand auf einmal ein Polizist mit einer Kalaschnikow (Maschinenpistole) hinter mir und es klickte beim Entsichern. Ich stand still und fragte mich, was ich verbochen hatte. Es war das Arbeitserziehungslager für Jugendliche, welches von der Regierung und vom Nationalen Verteidigungsrat, der Staatsanwaltschaft, der Volksbildung, sowie dem MDI (Ministerium des Innern) illegalerweise eingerichtet wurde. Hier hieß es exerzieren, arbeiten im Steinbruch für drei Mark am Tag, welches dann für Unterkunft und Verpflegung einbehalten wurde. Eine Begründung, wieso und weshalb, habe ich bis heute nicht. Vermutlich, weil ich einen Stasimitarbeiter, der mich als IM werben wollte, meiner Lehrklasse mitgeteilt habe und ihnen sagte, sie sollen sich vor dieser Person vorsehen.“

„Ich empfinde das als besondere Hilflosigkeit, nichts gegen die sogenannten Erzieherinnen und Erzieher tun zu können, denn man musste alles über sich ergehen lassen. Ich war völlig hilflos ausgeliefert, ich durfte nicht zu meinen Eltern, obwohl ich ein intaktes Elternhaus hatte und meine Eltern mit allen erdenklichen Mitteln um mich gekämpft haben. Wer gibt mir die gestohlene Zeit meiner Kindheit und Jugend zurück, wer die Einschränkung meiner Entwicklung, was tun mit dieser endlosen Angst vor den sogenannten Erziehungsmethoden, diese Angst, was falsch zu machen. Was haben wir getan, dass wir solche Dinge erleben mussten?“

„Gewalt war in allen mir bekannten Heimen
Punkt Nr. 1: Gewalt durch die Erzieherinnen
und Erzieher, Gewalt durch Kinder, die für die
Erzieherinnen und Erzieher tätig waren, Gewalt
bedingt durch die Hierarchien unter den Kindern,
wenn man dann in der Hierarchie immer unten
stand, lernte man nichts anderes als Gewalt. Bei
mir war es auch noch so, dass mein Elternhaus
voller Gewalttätigkeiten war und ich irgendwann
alle meine Erlebnisse in einen Topf geworfen
habe und sich daraus wieder Gewalt – nun durch
mich – hervortat: Als ich dann das erste Mal
heiratete, war diese Ehe erfüllt voller Gewalt.
Wahrscheinlich fühlte ich mich in dieser so-
genannten Hierarchie jetzt selbst ganz oben und
regelte alles mit Gewalt. Die Ehe zerbrach, doch
bis die Gewalt ein Ende bei mir hatte, war viel
Umdenken erforderlich und viele Jahre gingen
ins Land. Wie bitter ist es zu sehen, auf welche
Weise ich gewalttätig gemacht wurde.“

„Meine normale Entwicklung wurde massiv
eingeschränkt: kein Schulabschluss, keine Aus-
bildung, Freiheitsentzug. Mein gesamtes Leben
wurde dadurch abgewertet. Durch meine Heim-
aufenthalte wurde ich mehrfach traumatisiert.
Körperliche und seelische Gewalt. Sexuelle Über-
griffe. Essens- und Schlafentzug und Arbeit im
Akkord führten zu dauerhaften Schädigungen.
Ich bin berentet. Eingestuft nach meinen Gehäl-
tern als Hilfsarbeitskraft, weil eine Berufsaus-
bildung aufgrund der fehlenden Schulausbildung
nicht möglich wurde. Ich gehöre zum Strandgut
einer Gesellschaft, in welcher ich meiner Persön-
lichkeit beraubt wurde.“

2. Erwartete Reaktionen von Staat und Gesellschaft auf die DDR-Heimgeschichte

„Staat und Gesellschaft müssen anerkennen:
Einweisung, Aufenthalte und Methoden des Um-
gangs mit den Kindern und Jugendlichen waren
rechtsstaatswidrig und gehören rehabilitiert und
entschädigt. Dieser Staat, diese Gesellschaft
dürfen Derartiges nicht mehr zulassen, dass es
eine solche verlogene diktatorische Regierung war,
welche den Kindern die Chance auf eine gute Bil-
dung verwehrte und sogar das Recht auf Freiheit
entzog. Dies darf es nicht mehr geben.“

„Es muss anerkannt werden, dass wir zu Un-
recht inhaftiert waren, denn gerade bei Ämtern
ist das immer ein Spießrutenlauf und viele sind
auf Ämtergänge angewiesen. Es muss öffentlich
klargestellt werden, dass wir nicht Schuld waren,
weil wir angeblich faul oder dumm gewesen seien
und deshalb keinen Berufsabschluss gemacht und
jahrelang nur Hilfsarbeiten ausgeübt hätten.“

„Wichtig ist für mich heute, dass die Gesell-
schaft es anerkennt, dass diese Erziehungs-
methoden Unrecht waren. Ich wünsche mir in
der Öffentlichkeit eine Entschuldigung mit den
Worten: Es war Unrecht, was ihnen da angetan
wurde. Dass man das Stigma „Heimkind = schwer
erziehbar“ los wird [...] noch immer muss ich dar-
über aufklären und das tut immer wieder einfach
weh.“

„Eigentlich will ich von der Gesellschaft in den
Arm genommen und getröstet werden, das wäre
eine schöne Vorstellung. Das, was sich jedes Kind
eigentlich wünscht. Denn in vielen Situationen
kommt immer wieder mein Kindesalter hoch und
dann bin ich im Kopf gerade 13 oder 16 Jahre alt.“

„Für mich ist wichtig, dass die Gesellschaft
mich und meine Geschichte rückhaltlos wahr-
nimmt und dies als schweres Unrecht anerkennt.
Ich möchte meine Würde wiederhergestellt sehen
und nicht um eine Entschädigung betteln müssen.
Aber das soll für alle ehemaligen Heimkinder
gelten, da mich das Schicksal vieler Bekannter und
Freundinnen und Freunde (ehemalige Heimkin-
der), die nicht unterstützt und nicht rehabilitiert
werden, sehr belastet.“

„Mir ist wichtig als Reaktion: eine umfassende Aufarbeitung des Systems der Jugendhilfe in der DDR, Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Förderung von Projekten der politischen Bildung und Aufarbeitung, Anerkennung des Unrechts an meiner Person! Rehabilitierung! Aufarbeitung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen (organischen oder psychischen) Folgen der Heimerziehungspraxis. Ein öffentliches politisches Benennen des an den Kindern und Jugendlichen begangenen Unrechts in den Spezialkinderheimen, Sonderheimen, Sonderschulheimen, Durchgangsheimen und Jugendwerkhöfen der ehemaligen DDR durch die Bundesregierung.“

3. Erwartete Hilfen und Leistungen von öffentlicher Seite

„Ich erwarte vom Staat und von öffentlicher Seite, dass wir selbst bestimmen können, was gut und hilfreich für uns ist. Und ich erwarte, dass nicht schon wieder über uns bestimmt wird, was für uns gut und richtig sein soll. Ich möchte selbst vielleicht eine Reise machen, aber nicht mit einem Gutschein, wo jede bzw. jeder schon wieder weiß, wer das bezahlt hat. Ich möchte nicht überall erklären müssen, dass ich ein ehemaliges Heimkind bin. Ich möchte frei entscheiden, was ich wie mit meinem Geld mache. Ich möchte nicht schon wieder gesagt bekommen, was das ‚Beste‘ für mich ist, das war auch das ‚Beste‘ für mich, als ich ins Heim gekommen bin, angeblich.“

„Ich erwarte zu erst einmal die Anerkennung des geschehenen Unrechts und als Hilfe für mich die uneingeschränkten medizinischen Maßnahmen. Das ist ein großer persönlicher Wunsch, da ich Rheuma im 3. Stadium habe und es mir immer schwerer fällt, den Alltag zu bewältigen. Natürlich wünsche ich mir auch finanzielle dauerhafte Leistungen, um als Rentner nicht immer am Existenzminimum leben zu müssen.“

„An erster Stelle stehen die Rehabilitierung und Folgeleistungen wie z. B. eine monatliche Rente. Ebenfalls denkbar sind Sachleistungen wie z. B. Zuzahlungsbefreiungen bei Ärztinnen und Ärzten, Zähnen oder Kuren. Es braucht Hilfen im täglichen Leben und kompetente rechtliche Beratung.“

„Meine Forderungen sind: 1. Entschädigungen der Missbrauchsfälle von Kindern und Jugendlichen, welche von den DDR-Volksbildungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern missbraucht wurden und dadurch schweren Schaden genommen haben; 2. Kostenlose psychologische Beratung und Betreuung.“

„Ich erwarte von der öffentlichen Seite:

- mehr Toleranz, Achtung und Wertschätzung von Betroffenen,
- im Bedarfsfall benötigte Sozialleistung unbürokratisch zu gewähren,
- Aufbau eines Netzwerkes und Vermittlung von psychologischen, sozialen oder seelsorgerischen Beratungsangeboten an ehemalige Heimkinder bei Bedarf,
- jede bzw. jeder Betroffene hat freie Arzt- und Therapeutenwahl,
- die Versorgung mit geschulten Traumatherapeutinnen und -therapeuten auszubauen,
- keine Fallstundenbegrenzung bei solchen Therapien (viele Betroffene haben teilweise Jahrzehnte geschwiegen, da kann man nicht erwarten, dass die bzw. der Betroffene sich sofort öffnen kann und sich nach 35 Behandlungen das gefestigte Trauma aufgelöst hat).“

4. Das StrRehaG in der Anwendung auf ehemalige DDR-Heimkinder

„Ich erwarte in puncto StrRehaG: eine einmalige Entschädigung im Rahmen der strafrechtlichen Entschädigung und die Gewährung einer Opferrente. Die betroffenen Heiminsassinnen und Heiminsassen waren eindeutig Regimeopfer. Auch wenn es bisher die Justiz nicht so sieht: Es muss nicht immer strafrechtlich-politisch motiviert als Grund für die Entschädigung gegeben sein. Leider wird es bisher juristisch noch so gehandhabt. Diese Entschädigung und die monatliche Opferrente sind für jede Betroffene bzw. jeden Betroffenen von Nutzen und eine geringe gesellschaftliche Wiedergutmachungsleistung.“

„An das StrRehaG gerichtet habe ich die Erwartung, dass alle Spezialheime und Jugendwerkhöfe und Durchgangsheime genauso unkompliziert rehabilitiert werden wie Torgau, denn hier geschah genauso viel Unrecht wie dort, nur über einen wesentlich längeren Zeitraum, da Torgau ja für maximal sechs Monate eine besonders abschreckende Bestrafung war. Deshalb: eine einfache unkomplizierte Anerkennung wie mit Torgau. Ferner erwarte ich, dass im StrRehaG ein Erweiterungsanhang gemacht wird für die eben genannten Einrichtungen in Anlehnung an die Rehabilitierungsregelungen zu Torgau: Das wäre mein größter Wunsch und damit würde vielen Menschen geholfen werden.“

„Ich erwarte von der Anwendung des StrRehaG, die bei mir auch lange gedauert hat, endlich die Nutzung und Einführung von Beweiserleichterungen im Sinne von Torgau. Alle ehemaligen Insassinnen und Insassen von Spezialkinderheimen, Durchgangsheimen und Jugendwerkhöfen sind in ihren Menschenrechten verletzt worden (Misshandlungen in jeder Form waren die Regel und nicht die Ausnahme). Alle haben arbeiten müssen und hatten keine Rechte. Ich erwarte, dass alle abgelehnten Anträge, von denen ich viele kenne, nochmals unter dem Gesichtspunkt der Zustände in den Heimen (Menschenrechtsverletzungen) geprüft werden. Das sollte ab dem 2. Dezember 2010 gelten. Ich erwarte, dass es auch möglich sein muss, eine ‚Versicherung an Eides statt‘ als Beweis abzugeben, weil ja so

viele Akten verschwunden sind. Ich erwarte eine ‚Ehrenrente‘, die auch so heißt, und nicht nach Bedürftigkeit gezahlt wird: Sie soll ein Ausgleich für das erlittene Unrecht und die erlittene rechtswidrige Freiheitsentziehung sein. Die DDR war ein Unrechtsstaat. Ich erwarte, dass die ‚Ehrenrente‘ nicht auf Transferleistungen (ARGE) angerechnet wird.“

5. Soll es Anlauf- und Beratungsstellen geben?

„Es braucht in der Beratung Menschen, die einfühlsam sind; denn vieles, was man in der Beratung von ehemaligen Heimkindern erfährt und hört, können Menschen nicht verstehen und glauben, die es nicht erlebt haben. Und wenn wir als Betroffene spüren, dass man uns nicht glaubt, beginnen wir wieder zu schweigen. Die Beraterinnen bzw. Berater sollten unbedingt den Betroffenen zuhören können, sie einfach erzählen lassen ohne Unterbrechung oder Ähnliches. Auch sollten die Beraterinnen bzw. Berater die Betroffenen weiter begleiten, wenn Probleme mit Ämtern auftauchen oder bei Krankenkassen.“

„Als Erstes sollte es für jede Betroffene bzw. jeden Betroffenen eine Vertrauensperson als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner geben, wo Betroffene sofort das Gefühl haben, sich erst einmal wohl und aufgehoben zu fühlen, um dann in vertrauten Gesprächen anzufangen, über ihr Erlebtes zu sprechen. Auch Gruppengespräche sollten angeboten werden, damit habe ich gute Erfahrungen gemacht.“

„Ich erwarte von den Beraterinnen und Beratern, dass sie helfen, Anträge auszufüllen, die für das StrRehaG notwendig sind. Ich erwarte, sollte es Beratungsangebote geben, dass dies in einer Wohnzimmer-Atmosphäre und auf keinen Fall in einem Amt stattfindet. Viele haben jedes Vertrauen verloren, in ein Amt zu gehen oder können es bis heute nicht. Die Anlaufstellen sollten sehr begrenzt sein in der Anzahl, da die ja auch Geld kosten. Nur die Betroffenen, die überhaupt nicht klarkommen mit den Anträgen und dem StrRehaG, sollten eine Möglichkeit haben, Beratungshilfe zu bekommen.“

6. Was sollte für den anstehenden Umsetzungsprozess der Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder der DDR beachtet werden?

Die Gruppe der ehemaligen Heimkinder des ABH-DDR hat sich grundsätzlich auf folgende Inhalte einer für die neuen Bundesländer zu schaffenden Struktur der Rehabilitierung verständigt:

a) Grundsätzlich sollten die gesetzlichen Möglichkeiten des StrRehaG für alle Heimkinder der DDR Anwendung finden, weil jede Heimerziehung der DDR freiheitsentziehend und menschenverachtend war. Soweit die unbestimmten Rechtsbegriffe des StrRehaG zu weite Spielräume zulasten einer einfachen Anwendung auf die Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder eröffnen (z. B. „sachfremde Zwecke“, „grobes Missverhältnis“), deren Auslegung zugunsten der ehemaligen Heimkinder wegen der Unabhängigkeit der damit befassten Richterinnen und Richter kaum beeinflussbar ist, sollte das StrRehaG novelliert werden. Ins StrRehaG sollte dann eindeutig und umfänglich die Gruppe der ehemaligen Heimkinder aufgenommen werden und nicht nur die Einweisungsgründe, sondern insbesondere auch die grundrechtsverletzenden Behandlungs- und Unterdrückungsmethoden als Grundlage der Rehabilitierung geregelt werden. Im Übrigen bedarf das StrRehaG einer Regelung zu den erleichterten Anhörungsrechten der Betroffenen im Verfahren und zur erleichterten Prozesskostenhilfe zur Wahrnehmung dieses Rehabilitierungsverfahrens.

b) Das Antragsverfahren für Leistungen nach dem StrRehaG und sonstiger Hilfen und Leistungen soll nicht – wie in den westdeutschen Ländern – über (zumeist behördliche) Anlauf- und Beratungsstellen erfragt und zu Papier gebracht werden, sondern über die freie Wahl einer geeigneten Vertrauensperson durch die Betroffenen. Die Eignung der selbst gewählten Person soll von einer unabhängigen Stelle anhand von ausreichenden sozialberuflichen bzw.

medizinisch-beruflichen Vorerfahrungen bestätigt werden. Eine solche unabhängige Stelle könnte auf Vorschlag des ABH-DDR vom jeweils zuständigen Sozialministerium berufen bzw. vom Landtag gewählt werden (wäre zugleich ein öffentlicher Akt der Anerkennung der Rehabilitierung).

c) Soweit ehemalige Heimkinder der DDR Leistungen der Rehabilitierung in Anspruch nehmen wollen, muss deren schlüssigen Erzählungen über ihre Heimerfahrung geglaubt werden, ohne dass eine weitergehende Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht verlangt wird oder eine Verzichtserklärung (auf Geltendmachung weiterer Leistungen wie in den westlichen Bundesländern) unterschrieben werden muss. Es sollte ein negativer Heimeinrichtungsindex erstellt werden (einschließlich Sonderschulheimen, Einrichtungen der Psychiatrie).

d) Hinsichtlich der – neben der Entschädigungsleistung des StrRehaG – Hilfen und Leistungen (wegen noch bestehender Folgeschäden aus der Heimerfahrung) wird für deren Erbringung die freie Wahl der ehemaligen Heimkinder zwischen einer Geld- oder Sachleistung erwartet. Die erbrachten Hilfen und Leistungen dürfen – ähnlich der Formel im StrRehaG – nicht auf entsprechende Sozialleistungen anrechenbar sein. Zu den Leistungen soll auch ein Ausgleich für geleistete Arbeit (einschließlich verbotener Kinderarbeit) in der Zeit der Heimunterbringung zählen und eine Regelung zugunsten der Hinterbliebenen gefunden werden (Ausgleich von BAföG-Nachteilen der Kinder von ehemaligen Heimkindern, Übertragung erworbener Ansprüche im Todesfall). Ganz wesentlichen Wert legt die Gruppe ehemaliger Heimkinder auf eine gesicherte Form der Richtigstellung falscher bis diffamierender Behauptungen in der persönlichen Akte (vgl. § 84 SGB X).

e) In der Rechtsform der Leistungserbringung (zur Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder der DDR) wünscht sich der ABH-DDR eine bundesunmittelbare Stiftung, die durch Gesetz errichtet werden sollte.

6. Bewertende Zusammenfassung - Lösungsvorschläge

6.1. Bewertende Zusammenfassung

(1) Den Beschlüssen der Jugendministerinnen und -minister der Länder vom 27. Mai 2011 sowie des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011 folgend, sollen den ehemaligen Heimkindern aus der DDR „[...] entsprechende, zu den Vorschlägen des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (RTH) gleichwertige, Hilfen zugebilligt werden [...]“ (BT-Drs. 17/6143, 17/6500 und BT-PlPr 17/120, S. 14019C – 14027D).

Um Vorschläge i. S. gleichwertiger Hilfen im Weiteren erläutern zu können, braucht es zunächst eine Erläuterung dazu, welche Hilfen ehemaligen Heimkindern aus der Bundesrepublik Deutschland seit 1. Januar 2012 in Umsetzung der Empfehlungen des RTH zur Verfügung stehen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 haben Bund, Länder und Kirchen in den westdeutschen Ländern auf der Grundlage der Empfehlungen des RTH den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949–1975“ (im Folgenden: Fonds „Heimerziehung West“ oder „Fonds“) in Höhe von 120 Millionen Euro als nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts eingerichtet. Er ist ein Angebot an Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949–1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren. Die einzelnen Formen der Misshandlung in den Heimen sind Ansatzpunkte für differenzierte Leistungen aus dem Fonds, wobei eine Gewichtung des Leids und daraus folgend der Leistung jedoch bewusst nicht vorgenommen wird.

Durch den Fonds „Heimerziehung West“ wird ein Hilfesystem für Betroffene in Ergänzung zu bestehenden Hilfesystemen geschaffen. Der Fonds kann Hilfe zur Bewältigung des Leids gewähren, wenn ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch Heimerziehung vorliegt, der nicht durch die bereits bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt wird. Außerdem kann der Fonds Leistungen an diejenigen gewähren, die eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge hinnehmen mussten. Dies entspricht den Lösungsvorschlägen des RTH.

Der Fonds „Heimerziehung West“ soll einen Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens leisten, da Ansprüche der Betroffenen gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen und Personen nur schwer oder gar nicht mehr durchgesetzt werden können (Verjährung und weitgehend fehlende Beweismöglichkeiten). Er eröffnet den Betroffenen den einzig realistischen Weg zur Linderung der Folgen der Heimerziehung.

(2) Den o. g. Beschlüssen liegt die Annahme zugrunde, dass auch Kindern und Jugendlichen in den Heimen der DDR in der Zeit von 1949 bis 1990 gravierendes Unrecht und schweres Leid zugefügt wurde. Der diesem Bericht zugrunde liegende Aufarbeitungsprozess bestätigt diese Einschätzung.

So reichen die Beschreibungen in den Expertisen, die für diesen Bericht in Auftrag gegeben wurden, von fehlender menschlicher Zuwendung, über unzureichende Bildungsangebote und unsachgemäßen Arbeitseinsatz der Kinder und Jugendlichen, bis hin zu Prügelstrafen und Maßnahmen, die sich gegen die elementarsten Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen richteten: wie Schlafentzug, Essensentzug, Zwang zum Essen, Trinkverbot mit Flüssigkeitsentzug (besonders bei Bettnässerinnen und Bettnässer), Strafduschen mit kaltem Wasser sowie sexuell übergriffiges Verhalten seitens der Erzieherinnen und Erzieher oder anderer Heimkinder u. v. m. Diese Maßnahmen und Umstände stützen sich auf den Auftrag einer

„Erziehung“ bzw. „Umerziehung“ im Sinne einer sozialistischen Persönlichkeit.

Ähnlich wie in einzelnen Heimen in den westdeutschen Ländern in den 1950er- und 1960er-Jahren ist die an den Strafvollzug erinnernde Unterbringung in vielen Heimen bzw. Heimformen ein prägendes Element der Heimerziehung in der DDR in der Zeit von 1949 bis 1990.

(3) Mit einer Ausrichtung möglicher Hilfeleistungen für ehemalige Heimkinder in der DDR an den Empfehlungen des RTH steht man unweigerlich vor der Frage, ob die Heimerziehung in der DDR generell als Unrechtstatbestand zu bewerten ist.

Viele der ehemaligen Heimkinder aus der DDR würden diese Annahme sofort mit „Ja“ beantworten. Der Interessenverband ehemaliger Heimkinder aus Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise fordert aus genau diesem Grunde eine einheitliche Entschädigung für alle Heimkinder aus der DDR.

Eine solche Lösung wäre jedoch nur denkbar, wenn auch eine pauschale Bewertung der Heimerziehung in der DDR generell als Unrechtstatbestand vorgenommen werden könnte.

Viele der Zustände und Praktiken, die von den ehemaligen Heimkindern als besonders ungerecht und schmerzhaft empfunden wurden, verstießen schon gegen damaliges Recht. Gegen diese Rechtsverstöße gab es in der DDR jedoch keine wirksamen Rechtsmittel oder andere Kontrollmöglichkeiten.

Dies dokumentieren vor allem die zahlreichen Inspektionsberichte aus den Heimen der DDR. Zu nennen sind dabei vor allem die Prügelstrafen (obwohl diese in der DDR seit 1969 gesetzlich verboten waren), die Arreste, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgingen, die Unterbringung in Durchgangsheimen über den vorgesehenen maximalen Aufenthaltszeitraum hinaus, die Einweisung ins Heim ohne Anhörung der Eltern u. v. m. (vgl. Wapler 2012, S. 102).

Dennoch lassen die vorliegenden Ergebnisse keine Gesamtbewertung in dem Sinne zu, dass es sich bei der Heimerziehung in der DDR insgesamt um ein Unrechtssystem

gehandelt haben könnte. Denn auch in der DDR erfolgten nicht alle Heimeinweisungen unbegründet und nicht die gesamte Praxis der Heimerziehung war rechtsverletzend oder menschenrechtswidrig. In der DDR sollte vom Anspruch her die Heimerziehung den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, sich zu allseitig gebildeten Individuen – allerdings nur i. S. der „sozialistischen Persönlichkeit“ – zu entwickeln.

Maßgeblich verantwortlich für das erlittene Unrecht in den Heimen der DDR war dabei das der Heimerziehung zugrunde liegende damalige Verständnis „sozialer Probleme“ als Folge „falscher“ Einflüsse in der Erziehung der Kinder und Jugendlichen, die es zu beseitigen galt. Eine Auffassung, die sich durch das gesamte politische Handeln der DDR zog. Diese Ideologie brachte auch die Auffassung mit sich, dass mit voranschreitendem Aufbau der sozialistischen Gesellschaft die sozialen Probleme gänzlich als Phänomen verschwinden würden. Wo dies (augenscheinlich noch nicht) der Fall war, musste nach der DDR-Sichtweise korrigierend eingegriffen werden. Das gängige Mittel dazu war die Umerziehung der Kinder und Jugendlichen (die „Umorientierung der Innenwelt des Kindes“) mit ihrer vielfach zerstörerischen Wirkung für deren Persönlichkeitsentwicklung und dem Ziel der Anpassung und Unterordnung in der sozialistischen Gesellschaft.

Die Folge war eine Behandlung des Kindes als Objekt der Erziehung, die den Nährboden für viele Unrechtserfahrungen in den Heimen der DDR bildete. In der Praxis der Heimerziehung der DDR führte dies zu Zuständen, die wiederum denen in den Heimen in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er- und 1960er-Jahren erschreckend gleichen – auch wenn hier andere gesellschaftliche und moralische Vorstellungen einzelner Träger und der Gesellschaft zugrunde lagen.

(4) Es schließt sich die Frage an, ob es mit Blick auf die Folgen der Heimerziehung in der DDR eine Unterscheidung zu den Folgen der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen gilt.

Auch Heimkinder aus der DDR berichten von (schon damals) sozialer Stigmatisierung aufgrund ihrer Vergangenheit als „Heimkind“, klagen über Erfahrungen von Gewalt und Demütigung und Mangel an menschlicher Fürsorge und Wärme in einer Lebensphase, in der diese unbedingt gebraucht wurden. Diese Faktoren finden alle zusammen ihren Niederschlag in zum Teil massiven psychischen Störungsbildern (ausführlich dazu siehe die Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts ab S. 44). Dazu kommen nachweislich unzureichende Bildungsangebote und unangemessene Arbeitseinsätze in den Heimen.

(5) Im Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages heißt es, dass bei der Entwicklung der gleichwertigen Hilfen „[...] Leistungen berücksichtigt werden [sollen], die nach den Rehabilitierungsgesetzen für die Heimunterbringung gewährt worden sind“ (BT-Drs. 17/6143, Ziffer 2.).

Dieser Aufforderung liegt die Tatsache zugrunde, dass schon jetzt ehemalige Heimkinder aus der DDR, nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, insbesondere nach § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) rehabilitiert werden können.

Diese Forderung des Bundestages fußt auf der Erkenntnis, dass das Verfahren nach dem StrRehaG trotz der ausdrücklichen Erwähnung der DDR-Heimkinder in § 2 nur eine begrenzte Kategorie von Fällen abdeckt, da danach für die Rehabilitierung der Einweisungsgrund entscheidend ist. (zu den Gründen finden sich ausführliche Erläuterungen in Kapitel 4 dieses Berichts ab S. 47). Der Vollzug der Heimunterbringung mit all ihren rechtsstaatswidrigen Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der ehemaligen Heimkinder ist einer Rehabilitierung nicht zugänglich. Folglich sind mögliche Hilfeleistungen für ehemalige Heimkinder aus der DDR, die am Folgeschaden ansetzen, als sinnvolle

Ergänzung zur Rehabilitierung nach dem StrRehaG einzustufen. Aufgrund ihres unterschiedlichen Ansatzes besteht nicht die Gefahr, dass beide Leistungen in Konkurrenz geraten.

6.2. Lösungsvorschläge

Moralische Rehabilitierung – Anerkennung des Unrechts

Zu bekräftigen ist die bereits in Bundestags-, Landtags- oder anderen Beschlüssen festgehaltene Anerkennung des Leids und Unrechts, das vielen ehemaligen Heimkindern in der DDR widerfahren ist.

Es sollte in diesem Zusammenhang auch den Tendenzen zur Stigmatisierung der Gruppe ehemaliger Heimkinder entgegen gewirkt werden.

Materielle und immaterielle Anerkennung

Mit einer öffentlichen Anerkennung des Unrechts in der Heimerziehung der DDR sollte die Schaffung eines Hilfesystems für Betroffene in Ergänzung zu bestehenden Hilfesystemen geschaffen werden. In Anlehnung an die o. g. Hilfeleistungen für ehemalige Heimkinder aus den westdeutschen Ländern soll ein Fonds „Heimerziehung in der DDR“ errichtet werden. Zur Umsetzung des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ wird eine vergleichbare rechtliche und strukturelle Form wie im Fonds „Heimerziehung West“ vorgeschlagen. Dafür ist eine Abstimmung zwischen den Fonds notwendig.

An der Errichtung eines solchen Fonds „Heimerziehung in der DDR“ sollen die ostdeutschen Länder sowie der Bund jeweils hälftig beteiligt werden.

Darüber hinaus sollte die weitere Aufarbeitung der Heimerziehung mit einer gesellschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung einhergehen, die sich in weiteren wissenschaftlichen Arbeiten, Dokumentationen und Archivierungen, Ausstellungen, Fachveranstaltungen u. v. m. widerspiegeln könnte.

Anlauf- und Beratungsstellen

Es ist notwendig, auch in den ostdeutschen Ländern spezielle Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder aus der DDR zu schaffen. Sie sollen Betroffenen helfen, diesen Teil ihrer Biografie aufzuarbeiten und bei der Vermittlung geeigneter Hilfsangebote, zu denen auch der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ gehört, eine zentrale Rolle spielen. Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen die Betroffenen in die Lage versetzen, an ihren Interessen orientierte eigenständige Entscheidungen zu treffen. Dafür ist es wichtig, dass die Anlauf- und Beratungsstellen über Kenntnisse der Heimerziehung in der DDR sowie fundierte Kenntnisse im Sozialrecht und möglicher Rehabilitierung durch das StrRehaG verfügen.

Abkürzungsverzeichnis

ABH-DDR	Arbeitskreis Betroffener Heimkinder aus der DDR
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
ARGE	Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II (zuständig für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosengeld II, bis Ende 2010, jetzt Jobcenter)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAr	Bundesarchiv
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-PlPr	Bundestagsplenarprotokoll
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DVPG	Deutsche-Volkspolizei-Gesetz der DDR
FGB	Familiengesetzbuch
Fonds „Heimerziehung West“	Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949-1975“
JGG-DDR	Jugendgerichtsgesetz der DDR
JHVO	Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe – Jugendhilfeverordnung vom 22. April 1965, aufgehoben und neu erlassen am 03. März 1966
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
RTH	Runder Tisch Heimerziehung in den 50er- und 60er Jahren
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der DDR
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz